

Honorarverteilungsmaßstab (HVM)

der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

HVM in der Fassung vom 14. Mai 2014

mit Wirkung ab 1. Juli 2014

Kurzinformation über wesentliche Änderungen des HVM

- 1. Ergänzung von Regelungen zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) nach § 116b SGB V → § 1 Abs. 1 und allgemeine Regelungen der RLV-Bereinigung wegen Erbringung von Leistungen nach § 116b SGB V → Anlage 6 Punkt 2**
Auf Grund des Startes der ASV ab 1. April 2014 mit dem Behandlungskonzept Tuberkulose treten diese Änderungen rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

- 2. Anpassung an aktuelle Vorgaben der KBV und MGV-Verhandlungen 2014**

- § 1 Abs. 5 (ab 1. Januar 2014),
- § 4 Abs. 3 (ab 1. Januar 2014),
- § 4 Abs. 4 b) (ab 1. Januar 2014),
- § 4 Abs. 4 c) (ab 1. Juli 2014) und
- Anlage 10 (entfällt ab 1. April 2014)

Die Anpassungen sind durch die aktuellen KBV-Vorgaben (Veröffentlicht von der KBV unter [kbv.de/Service/Rechtsquellen/weitere Rechtsquellen/KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung](http://kbv.de/Service/Rechtsquellen/weitere_Rechtsquellen/KBV-Vorgaben_zur_Honorarverteilung)) und auf Grund des Standes der MGV-Verhandlungen notwendig geworden

Es ist geplant die Förderungen der Anlage 10 weiterlaufen zu lassen. Dies ist abhängig vom Abschluss der MGV-Vereinbarung 2014.

- 3. Anpassung RLV (Weitere Tätigkeit in einer anderen Praxis, RLV/QZV-Bildung für die Tätigkeit in anderen KV-Bereichen bzw. von Ärzten aus anderen KV- Bereichen) → § 7 Abs. 6 und 7**

- 4. Sonderregelungen für Psychotherapeuten → § 6 Abs. 2**

Ab 3. Quartal 2014 gilt für Restleistungen von ärztlichen und nichtärztlichen Psychotherapeuten eine Mindestquote in Höhe von 50 %. Die Erhöhung der Mindestquote bei den psychotherapeutischen Gesprächsleistungen (GOP 23220 und 23220 EBM) auf 80 % soll, bei Abschluss einer entsprechenden Gesamtvergütungsvereinbarung 2014, künftig als besonders förderungswürdige Leistung aus Anlage 10 HVM erfolgen. Die Regelung der Mindestquote in Höhe von 80 % in den ersten vier Abrechnungsquartalen wird entfristet.

- 5. Anpassung der Regelung zu den Zielstrukturen im Bereitschaftsdienst → § 4 Abs. 1c**

Ab 1. Juli 2014 wird die Quotierung der Strukturpauschale nur noch für die Dienstgruppe erfolgen, die die Anzahl von 20 dienstverpflichteten Ärzten unterschreitet und eine von der KV Sachsen festgelegte Zielstruktur nicht erfüllt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	5
§ 1 Anwendungsbereich	5
§ 2 Bildung von Vergütungsvolumina	6
§ 3 Übergangsregelung für die Bildung der Grundbeträge der Vergütungsvolumina	8
§ 4 Vorwegabzüge im hausärztlichen und fachärztlichen Vergütungsvolumen	9
§ 5 Aufteilung der RLV-Verteilungsvolumen auf die Vergleichsgruppen	13
§ 6 Gemeinsame Vorschriften zur Leistungssteuerung	15
§ 7 Leistungssteuerung auf der Grundlage von Regelleistungsvolumen (RLV)	18
§ 8 Leistungssteuerung auf der Grundlage von qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV)	22
§ 9 Vergütung psychotherapeutischer Leistungen für Ärzte und Psychotherapeuten	24
§ 10 Sonderregelungen bei der Leistungssteuerung	25
§ 11 Übergangsregelung	25
§ 12 In-Kraft-Treten	26

	Seite
Anlage 1	Übersicht QZV 27
Anlage 2a	Ärzte mit RLV und ggf. QZV 28
Anlage 2b	Leistungserbringer der Vergleichsgruppe 200 30
Anlage 2c	Ärzte ohne RLV 31
Anlage 3	Rückstellungen, Zuführungen und Vorwegabzüge in den Vergütungsvolumina 32
Anlage 4	Bildungsvorschriften für RLV und QZV 37
Anlage 5	Fallzahlclusterung und RLV-Berechnung 39
Anlage 6	Bereinigung von RLV, QZV und anderen Leistungsbestandteilen bei Teilnahme von Ärzten an Selektivverträgen nach §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V 41
Anlage 7	Aufteilung der vergleichsgruppenspezifischen Verteilungsvolumina 43
Anlage 8	Kriterien zur Entwicklung von Zielstrukturen im Bereitschaftsdienst 45
Anlage 9	Vergütung der Laborleistungen und -kosten 46
Anlage 10	Katalog der nach § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V besonders förderungswürdigen Leistungen [gestrichen] 49

Präambel

Für die Honorarverteilung ab dem 1. Juli 2014 hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) auf der Grundlage von § 87b SGB V nach Durchführung des Verfahrens der Benehmensherstellung mit den Verbänden der Krankenkassen in Sachsen die nachfolgenden Honorarverteilungsregelungen beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der Honorarverteilung unterliegen die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen (MGV), soweit keine vertraglichen Bestimmungen oder Beschlüsse des Bewertungsausschusses entgegenstehen. Soweit in diesen Honorarverteilungsvorschriften Regelungen enthalten sind, die auch Gegenstand von Vereinbarungen mit den Krankenkassen sind, gelten die Regelungen der betreffenden Vereinbarung. Die Vergütung von Leistungen außerhalb der MGV sowie die Vergütung von Punktwertzuschlägen gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V richtet sich nach den entsprechenden vertraglichen Bestimmungen. Die Vergütung von Leistungen nach § 116 b SGB V richtet sich nach den entsprechenden Bundesregelungen, soweit Vertragsärzte die KV Sachsen mit der Durchführung der Abrechnung nach § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V beauftragt haben. Die Bereinigung der RLV erfolgt entsprechend Anlage 6 Punkt 2.
- (2) Eingeschlossen sind entsprechend den Richtlinien der KBV gemäß § 75 Abs. 7a SGB V die Zahlungen, die von anderen Kassenärztlichen Vereinigungen für Leistungen der im Bereich der KV Sachsen tätigen Ärzte und Einrichtungen und übrigen Leistungserbringer entrichtet werden bzw. diejenigen Zahlungen, die von anderen Kassenärztlichen Vereinigungen für Leistungen zu Gunsten der im Bereich der KV Sachsen Versicherten geltend gemacht werden, unter Beachtung der Trennung der Gesamtvergütungen. Das gilt, soweit keine anders lautenden vertraglichen Regelungen dem entgegenstehen.
- (3) Nicht der Honorarverteilung unterliegt die Vergütung von Leistungen, die im Rahmen von Selektivverträgen und/oder regionalen Verträgen mit der KV Sachsen (u. a. Modellvorhaben gemäß §§ 63, 64 SGB V, Strukturverträge gemäß § 73a SGB V, Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V, Verträge über eine besondere ambulante ärztliche Versorgung gemäß § 73c SGB V, Vereinbarungen über strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten gemäß §§ 137f bis g SGB V und Verträge zur integrierten Versorgung gemäß §§ 140a bis h SGB V) in Anspruch genommen werden. Diese richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- (4) a) Die KV Sachsen strebt eine sprachliche Gleichberechtigung der Geschlechter an. Die Verwendung von geschlechtlichen Paarformen würde aber Verständlichkeit und Klarheit der Honorarverteilungsvorschriften erheblich einschränken. Die in diesem HVM verwendeten Personenbezeichnungen gelten deshalb auch jeweils in ihrer weiblichen Form.

b) Die Inhalte dieser Bestimmungen nehmen ebenso wie die Beschreibungen der Leistungsinhalte von Gebührenordnungspositionen aus Vereinfachungsgründen nur Bezug auf den Vertragsarzt. Sie gelten gleichermaßen für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, angestellte Ärzte, Medizinische Versorgungszentren sowie für weitere Leistungserbringer, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

- (5) Die Vergütung der Vertragsärzte erfolgt auf der Grundlage der sächsischen Gebührenordnung sowie dieses HVM.
- (6) Für die Honorarverteilung gelten die Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 87b Abs. 4 SGB V, im Folgenden „Vorgaben“ genannt.

Die für ein Quartal geltende Festsetzung der Grundbeträge und die darauf beruhende Festsetzung der Regelleistungsvolumina (RLV), der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina (QZV) und der sonstigen Verteilungsvolumina sowie die Anwendung des Regionalpunktwertes richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Festsetzung bekannten Beschlüssen auf Bundesebene, dem Stand der Verhandlungen auf Landesebene sowie den zu diesem Zeitpunkt bekannten Datengrundlagen.

Nach Vorliegen der endgültigen Beschlüsse, Verträge und Datengrundlagen erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres für jedes Quartal eine Spitzabrechnung und eine endgültige Festsetzung der Grundbeträge. Auftretende Differenzen zu den für die Quartale eines Kalenderjahres angewandten Grundbeträgen werden bei der Bildung der Grundbeträge der nächsterreichbaren Quartale berücksichtigt.

- (7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem HVM werden vom Vorstand der KV Sachsen beschlossen.
- (8) Bereinigungen der MGV auf Grund von sonstigen Verträgen können zu Anpassungen der arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen (RLV) und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) und sonstiger Honorarbestandteile führen. Für die Bereinigungen der RLV und QZV und sonstiger Honorarbestandteile gelten die Vorschriften in Anlage 6.

§ 2 Bildung von Vergütungsvolumina

- (1) Die eingehenden MGV werden zum Zwecke der Verteilung zu einer Gesamtvergütung (Verteilungsvergütung) zusammengeführt.
- (2) Gemäß den Vorgaben der KBV, Teil B, wird die Verteilungsvergütung in die Vergütungsvolumina bzw. Untervolumina nach Absatz 3 untergliedert. Die Höhe der Mittel ergibt sich aus der Multiplikation des jeweiligen Grundbetrages je Versicherten mit der Anzahl der Versicherten im aktuellen Quartal. Die Bildung der Grundbeträge richtet sich nach den Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

Ab dem Quartal IV/2014 bilden die jeweiligen Grundbeträge des Vorjahresquartals die Basis für die Bildung der Grundbeträge des aktuellen Quartals. Dabei werden Beträge aus dem Vorjahresquartal, die gemäß den Vorgaben nicht basiswirksam sind, nicht berücksichtigt.

- (3) Die Verteilungsvergütung wird unter Beachtung der KBV-Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung in folgende Vergütungsvolumina untergliedert:

a) Vergütungsvolumen für laboratoriumsmedizinische Leistungen

zur Vergütung der Konsiliar- und Grundpauschale der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin und ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin bei Probeneinsendungen (GOP 12210 und 12220 EBM), die Grundpauschale für ausschließlich zur Abrechnung von Leistungen und Kostenerstattungen des Kapitels 32 ermächtigten Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser und Institutionen (GOP 01320 EBM) sowie Leistungen und Kostenerstattungen des Kapitels 32 EBM

Die Bildung des Grundbetrages richtet sich nach Teil B der Vorgaben.

Die Einsparungen aus der Veränderung des EBM für den Wirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001 EBM) nach Teil B Punkt 2.2.2 der Vorgaben werden nach den Festlegungen der KBV bemessen.

Die Vergütung der Laborleistungen und -kosten erfolgt gemäß Teil E der Vorgaben sowie Anlage 9.

b) Vergütungsvolumen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

zur Vergütung der Leistungen im organisierten Bereitschaftsdienst und Notfallbehandlung durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser während der Zeit des organisierten Bereitschaftsdienstes

Die Bildung des Grundbetrages richtet sich nach Teil B der Vorgaben.

Die Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet.

c) Vergütungsvolumen für den Hausärztlichen Versorgungsbereich

Die Bildung des Grundbetrages richtet sich nach Teil B der Vorgaben.

Die Vergütung der Leistungen unterliegt den RLV-/QZV-Regelungen gemäß § 5 ff., erfolgt aus Vorwegabzügen oder als förderungswürdige Leistung.

d) Vergütungsvolumen für den Fachärztlichen Versorgungsbereich

Die Bildung des Grundbetrages richtet sich nach Teil B der Vorgaben.

Die Vergütung der Leistungen mit Ausnahme der nachfolgend genannten Untervolumina unterliegt den RLV-/QZV-Regelungen gemäß § 5 ff., erfolgt aus Vorwegabzügen oder als förderungswürdige Leistung.

Innerhalb dieses Vergütungsvolumens werden folgende Untervolumina gebildet:

1. Genetisches Labor

Die Bildung des Grundbetrages richtet sich nach den Teilen B und G der Vorgaben.

Die Leistungen werden für den Fall, dass die Mittel in diesem Untervolumen für die Honorierung nach der Sächsischen Gebührenordnung nicht ausreichen, quotiert vergütet. Die Honorierung der betreffenden Leistungen erfolgt grundsätzlich mindestens in Höhe von 95 % der Sächsischen Gebührenordnung. Reichen die Mittel in diesem Untervolumen nicht aus um die Mindestquote für die betreffenden Leistungen vergüten zu können, ist die Vergütung für die Leistungen nach GOP 11320 - 11322 EBM bis auf 70 % zu quotieren.

Gemäß der Protokollnotiz Nr. 2 zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung verbleiben die mit der Bewertungsänderung der GOP 11320 bis 11322 sowie 11351 bis 11500 EBM zum 1. Oktober 2013 zum Umstellungszeitpunkt ggf. freiwerdende Finanzmittel in diesem Untervolumina und werden zur Weiterentwicklung der entsprechenden humangenetischen Leistungen nach Nr. 1 Satz 2 bzw. Nr. 3 Satz 2 der Protokollnotiz durch den Bewertungsausschuss genutzt. Diese Mittel bleiben im Ausgangswert des Grundbetrages „Genetisches Labor“ für das Nachjahresquartal unberücksichtigt.

2. Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG)

Die Bildung des Grundbetrages richtet sich nach den Teilen B und H der Vorgaben.

Die Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet.

(4) Es werden Rückstellungen und Zuführungen gemäß Anlage 3 vorgenommen.

§ 3

Übergangsregelung für die Bildung der Grundbeträge der Vergütungsvolumina

Bei der Bildung der Grundbeträge für den haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsbereich gelten vom Quartal IV/2013 bis zum Quartal III/2014 zur Berücksichtigung der Ausgleichszahlung Psychotherapie folgende Maßgaben:

1. Im Quartal IV/2013 gelten folgende Maßgaben:

Die Grundbeträge des haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsbereiches werden um den Steigerungsfaktor der MGV 2013, der auf die Ausgleichszahlung Psychotherapie (1,38 %) wegen der Ausgliederung der genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen sowie der Probatorik der in § 87 b Abs. 2 SGB V genannten Ärzte und Psychotherapeuten entfällt, erhöht. Die Aufteilung des Erhöhungsfaktors auf den haus- bzw. fachärztlichen Grundbetrag richtet sich nach dem Anteil der betreffenden Leistungserbringung von Ärzten des hausärztlichen Versorgungsbereiches bzw. von Ärzten und Psychotherapeuten des fachärztlichen Versorgungsbereiches im Jahr 2012.

2. In den Quartalen I/2014 bis III/2014 gelten folgende Maßgaben:

Die Festsetzung der Grundbeträge des haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsbereiches erfolgt zunächst ohne den auf die Ausgleichszahlung Psychotherapie entfallenden Anteil an der MGV 2013 des Vorjahresquartals. Diese Grundbeträge werden gemäß der

Vorschrift nach Punkt 1 um den betreffenden Anteil an der Ausgleichszahlung Psychotherapie der MGV 2013 erhöht. Die so gebildeten Grundbeträge werden um die vereinbarten Veränderungsdaten gemäß § 87a Abs. 4 SGB V der MGV 2014 gesteigert.

§ 4

Vorwegabzüge im hausärztlichen und fachärztlichen Vergütungsvolumen

(1) Im haus- bzw. fachärztlichen Vergütungsvolumen werden jeweils folgende Vorwegabzüge vorgenommen:

a) Vorwegabzug zur Vergütung der Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM, die innerhalb der MGV finanziert werden.

Die Höhe der Mittel wird auf Basis von Abrechnungsergebnissen der betreffenden Leistungen im Vorjahresquartal festgesetzt.

Die Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet.

b) Vorwegabzug zur Vergütung der Leistungen nach den GOP 01410, 01413 und 01415 EBM (Hausbesuche).

Die Höhe der Mittel wird auf Basis von Abrechnungsergebnissen der betreffenden Leistungen im Vorjahresquartal festgesetzt.

Die Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet.

c) Vorwegabzug zur Vergütung von Strukturpauschalen für Bereitschaftsdienststunden im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst.

Die Höhe der Mittel wird auf Basis der im Vorjahresquartal angefallenen Bereitschaftsdienststunden festgesetzt und gemäß der auf den haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsbereich entfallenden Anteil der Bereitschaftsdienststunden aus den Vergütungsvolumina für den hausärztlichen bzw. fachärztlichen Vergütungsbe- reich entnommen.

Die Strukturpauschale dient der Einführung der gem. Anlage 8 definierten Zielstrukturen und wird für den allgemeinen Bereitschaftsdienst, der als Fahrdienst (Hausbesuchsdienst) durchgeführt wird, sowie für von der KV Sachsen angeordnete/genehmigte Hintergrunddienste gewährt. Die Strukturpauschale für Bereitschaftsdienststunden im organisierten kassenärztlichen Bereitschaftsdienst wird auch für kinderärztliche Bereitschaftsdienste mit mindestens 20 dienstverpflichteten Ärzten, die als Fahrdienste (Hausbesuchsdienste) durchgeführt werden, gewährt. Von der Vergütung der Strukturpauschale sind fachärztliche Bereitschaftsdienste ausgenommen.

Die Vergütung der Strukturpauschalen für Bereitschaftsdienststunden wird wie folgt vorgenommen:

Ärzte in den Dienstgruppen erhalten 10,00 EUR je Bereitschaftsdienststunde.

Sofern eine Dienstgruppe die Anzahl von 20 dienstverpflichteten Ärzten unterschreitet und eine von der KV Sachsen festgelegten Zielstruktur (entsprechend der in Anlage 8 definierten Kriterien) nicht erfüllt, wird die Vergütung der Strukturpauschale für jeden Arzt, mit dem die Dienstgruppe die Anzahl von 20 dienstverpflichteten Ärzten unterschreitet, um 5 % vermindert. Die Verminderung beträgt maximal 50 %. Eine Überprüfung der Anzahl dienstverpflichteter Ärzte und die daraus resultierende Anpassung der Quotierung erfolgt für diese Dienstgruppe jährlich.

(2) Im haus- bzw. fachärztlichen Verteilungsvolumen wird jeweils folgender weiterer Vorwegabzug vorgenommen:

a) Vorwegabzug zur Vergütung der Leistungen des Abschnitts 1.6 des EBM (Schriftliche Mitteilungen und Gutachten).

Die Leistungen werden für den Fall, dass die Mittel in diesem Vorwegabzug für die Honorierung nach der Sächsischen Gebührenordnung nicht ausreichen, quotiert vergütet. Die Honorierung der betreffenden Leistungen erfolgt mindestens in Höhe von 90 % der Preise der sächsischen Gebührenordnung

(3) Die Höhe der Mittel für den Vorwegabzug nach Absatz 2 wird wie folgt festgesetzt:

Ermittlung des Leistungsanteils der o. g. Leistungen bei der Kalkulation der MGV des entsprechenden Abrechnungsquartals in 2008 und angepasst an die zwischenzeitlichen Veränderungen der MGV (ohne zweckgerichtete MGV-Anteile).

Die Berechnung wird wie folgt vorgenommen:

a) Hausärztlicher Versorgungsbereich:

Entsprechender Leistungsbedarf im jeweiligen Quartal 2008 x 0,9122 (HVV-Quote) x 1,0510 (morbiditybedingte Veränderungsrate 2009) x 1,016616 (morbiditybedingte Veränderungsrate 2010) x 1,04734 (morbiditybedingte Veränderungsrate 2011) x 1,0125 (morbiditybedingte Veränderungsrate 2012) x $(1+(0,001635 \times 0,15))$ (auf den hausärztlichen Versorgungsbereich entfallende Erhöhung gemäß GKV-OrgWG) x $(1 + 0,0129$ (morbiditybedingte Veränderungsrate 2013) + 0,0281 (Veränderungsrate 2013 nach § 87a Abs. 4 Satz 4 SGB V)) x auf den hausärztlichen Versorgungsbereich entfallender Anteil der Ausgleichszahlung wegen Bereinigung der Psychotherapie x 3,5363 Cent (Regionalpunktwert Quartal III/2013).

b) Fachärztlicher Versorgungsbereich:

Entsprechender Leistungsbedarf im jeweiligen Quartal 2008 x 0,9122 (HVV-Quote) x 1,0510 (morbiditybedingte Veränderungsrate 2009) x 1,016616 (morbiditybedingte Veränderungsrate 2010) x 1,04734 (morbiditybedingte Veränderungsrate 2011) x 1,0125 (morbiditybedingte Veränderungsrate 2012) x $(1+0,001635 \times 0,85)$ auf den fachärztlichen Versorgungsbereich entfallende Erhöhung gemäß GKV-OrgWG) x 1,0129 (morbiditybedingte Veränderungsrate 2013) x 1,0281 (Veränderungsrate 2013 nach § 87a Abs. 4 Satz 4 SGB V) x auf den fachärztlichen Versorgungsbereich entfallender Anteil der Ausgleichszahlung

wegen Bereinigung der Psychotherapie x 3,5363 Cent (Regionalpunktwert Quartal III/2013).

c) Allgemeine Regelungen

Zusätzlich wird die Versichertenentwicklung zwischen dem betreffenden Quartal des Jahres 2008 und dem aktuellen Quartal berücksichtigt.
Ab dem Quartal I/2014 werden vorgenommene Kalkulationsänderungen der MGV sowie die Differenz des jeweils gültigen Regionalpunktwertes zu einem Punktwert in Höhe von 10 Cent entsprechend berücksichtigt.

Die für ein Quartal geltende Festsetzung der Beträge richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Festsetzung bekannten Beschlüssen auf Bundesebene, dem Stand der Verhandlungen auf Landesebene sowie den zu diesem Zeitpunkt bekannten Datengrundlagen.

Nach Vorliegen der endgültigen Beschlüsse, Verträge und Datengrundlagen erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres für jedes Quartal eine Spitzabrechnung und eine endgültige Festsetzung der Beträge. Auftretende Differenzen zu den für die Quartale eines Kalenderjahres angewandten Beträgen werden bei der Bildung der Beträge der nächsterreichbaren Quartale berücksichtigt.

(4) Im hausärztlichen Vergütungsvolumen werden folgende weitere Vorwegabzüge vorgenommen:

a) Vorwegabzug zur Vergütung des problemorientierten ärztlichen Gespräches im Zusammenhang mit einer lebensverändernden Erkrankung (GOP 03230 und GOP 04230 EBM)

Die Höhe der Mittel und die entsprechende Vergütung werden wie folgt festgesetzt:

1. Für innerhalb des Punktzahlvolumens der nach Nr. 10 der Präambel 3.1 bzw. 4.1 des EBM angeordnete Budgetierung erbrachte Leistungen:

Mittelbildung: Gesamtzahl der RLV-relevanten Fälle des hausärztlichen Versorgungsbereiches im Vorjahresquartal, multipliziert mit 45 Punkten, multipliziert mit dem aktuell gültigen Regionalpunktwert.

Die Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet.

2. Für außerhalb des Punktzahlvolumens der nach Nr. 10 der Präambel 3.1 bzw. 4.1 des EBM angeordneten Budgetierung erbrachte Leistungen:

Mittelbildung: Separater Fonds in Höhe 1,5 % des hausärztlichen Vergütungsvolumens gem. § 2 Abs. 3 c, wobei Überschüsse vorrangig aus dem Vorwegabzug nach Punkt 1 zur Finanzierung verwendet werden.

Die Leistungen werden für den Fall, dass die Mittel in diesem Vorwegabzug für die Honorierung nach der sächsischen Gebührenordnung nicht ausreichen, quotiert vergütet.

b) Vorwegabzug zur Vergütung

1. der hausärztlichen geriatrischen Versorgung des Abschnitts 3.2.4 des EBM,
2. der palliativmedizinischen Versorgung der Abschnitte 3.2.5 und 4.2.5 EBM
3. der sozialpädiatrischen Versorgung des Abschnitts 4.2.4 des EBM

Die Höhe der Mittel richtet sich nach 25 % an dem Anteil an dem je nach KV-Bezirk bereitgestellten Betrag gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung, der gemäß dem angewandten Trennungsfaktor der bis 30. September 2013 gültigen KBV-Vorgaben, Teil B, Schritt 15.) auf den hausärztlichen Versorgungsbereich entfällt.

Ab dem Quartal I/2014 bis zum Quartal III/2014 werden die Versichertenentwicklung sowie die Veränderungen des Orientierungspunktwertes und die Veränderungen i. S. d. § 4 Abs. 3c entsprechend berücksichtigt.

Ab dem Quartal IV/2014 werden die Versichertenentwicklung sowie die Veränderung der Grundbeträge des hausärztlichen Vergütungsvolumens zum Vorjahresquartal entsprechend berücksichtigt.

Die Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet.

c) Vorwegabzug zur Vergütung der Zusatzpauschale für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrages gemäß § 73 Abs. 1 SGB V (GOP 03040 und 04040 EBM).

Die Höhe der Mittel wird wie folgt festgesetzt:

100 % der Gesamtzahl der RLV-relevanten Fälle des hausärztlichen Versorgungsbereiches im Vorjahresquartal, multipliziert mit 144 Punkten, multipliziert mit dem aktuell gültigen Regionalpunktwert. Hierfür werden 25 % des hälftigen Anteils an dem je Kassenärztlicher Vereinigung bereitgestellten Betrag gem. Beschluss des EBA in seiner 37. Sitzung bzw. Beschluss des BA in seiner 319. Sitzung verwendet.

Die Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet.

(5) Im fachärztlichen Vergütungsvolumen werden folgende weitere Vorwegabzüge vorgenommen:

- a) Vorwegabzug zur Vergütung von interventionellen Maßnahmen (GOP 34500, 34501, 34503, 34504 und 34505 EBM) vorgenommen. Die Leistungen werden für den Fall, dass die Mittel in diesem Vorwegabzug für die Honorierung nach der sächsischen Gebührenordnung nicht ausreichen, quotiert vergütet. Die Honorierung der betreffenden Leistungen erfolgt mindestens in Höhe von 75 % der Preise der sächsischen Gebührenordnung.
Ab 1. Oktober 2013 gilt: Verbleibende Mittel werden vorrangig für RLV-Antragsverfahren der betroffenen Vergleichsgruppen verwendet. Restmittel werden betroffenen Vergleichsgruppen wieder zugeführt.
- b) Vorwegabzug zur Vergütung für pathologische Leistungen des Kapitels 19 EBM bei Überweisungsfällen zur Durchführung ausschließlich von Probeuntersuchun-

gen sowie für die zytologische Untersuchung im Rahmen der Empfängnisregelung (GOP 01826 EBM) im Überweisungsfall als Zielauftrag (SKZ 21)

Die Leistungen werden für den Fall, dass die Mittel in diesem Vorwegabzug für die Honorierung nach der sächsischen Gebührenordnung nicht ausreichen, quotiert vergütet. Die Honorierung der betreffenden Leistungen erfolgt mindestens in Höhe von 50 % der Preise der sächsischen Gebührenordnung.

- c) Vorwegabzug zur Vergütung der Leistungen der Zytogenetik (GOP 01838, 01839, 11310, 11311 und 11312 EBM)

Die Leistungen werden für den Fall, dass die Mittel in diesem Vorwegabzug für die Honorierung nach der sächsischen Gebührenordnung nicht ausreichen, quotiert vergütet. Die Honorierung der betreffenden Leistungen erfolgt mindestens in Höhe von 50 % der Preise der sächsischen Gebührenordnung.

- d) Die Höhe der Mittel in den Vorwegabzügen nach den Punkten a) bis c) richtet sich nach der Vorschrift in Absatz 3 Punkt b).

- (6) Der Vorwegabzug für Aufschläge für RLV/QZV von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) wird je Versorgungsbereich wie folgt kalkuliert:

Die Mittel werden auf Basis der Mittel des Vorjahresquartals unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Fallzahlentwicklung, der allgemeinen MGV-Veränderungsraten sowie der zwischenzeitlichen Veränderung von EBM- bzw. HVM-Vorschriften kalkuliert.

§ 5

Aufteilung der RLV-Verteilungsvolumen auf die Vergleichsgruppen

- (1) Die nach Abzug der Mittel für Rückstellungen, für Vorwegabzüge bzw. für Untervolumina verbleibenden Vergütungsvolumina des haus- und fachärztlichen Versorgungsbereiches werden jeweils in RLV-Verteilungsvolumina untergliedert. Die versorgungsbereichsspezifischen RLV-Verteilungsvolumen werden entsprechend Anlage 7 Punkt 1 gebildet. Es entsteht jeweils ein vergleichsgruppenspezifisches Verteilungsvolumen.
- (2) Die vergleichsgruppenspezifischen Verteilungsvolumen werden entsprechend Anlage 7 Punkt 2 auf die nachfolgenden vergleichsgruppenspezifischen Vergütungsbereiche unter Berücksichtigung der Überschüsse und Defizite der Vorquartale gem. Absatz 3 aufgeteilt:
- a) Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der RLV
 - b) Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der QZV und
 - c) Vergütungsbereich für die Vergütung besonders förderungswürdiger Leistungen.
- (3) Besonders förderungswürdige Leistungen nach Abs. 2 c) sind:

- a) Leistungen der Extrakorporalen Stoßwellenlithotripsie GOP 26330 EBM (ESWL),
 - b) Leistungen der Polysomnografie GOP 30901 EBM,
 - c) Leistungen der ausführlichen humangenetischen Beurteilungen GOP 01837 und GOP 11232 EBM,
- sowie
- d) Leistungen der „Hörgeräteversorgung Kinder“ der GOP 20338, 20339, 20340, 20377 und 20378 EBM.

Die Honorierung der besonders förderungswürdigen Leistungen erfolgt mindestens in Höhe von 95 % der Preise aus der sächsischen Gebührenordnung. Die Mittel zur Vergütung der Mindestquoten sowie ggf. verbliebene Mittel sind im nächsterreichbaren Quartal in der Bildung der vergleichsgruppenspezifischen RLV-Verteilungsvolumen zu berücksichtigen.

- (4) Bezüglich der Neuaufnahme von Leistungen in den EBM bzw. bei Änderungen der im EBM genannten Werte von Leistungen wird wie folgt verfahren:

Neuaufnahme einer Zusatzpauschale nach der GO-Nr. 06225 EBM und Abwertung der Grundpauschalen des EBM-Kapitels 6 (Fachärzte für Augenheilkunde) zum 1. Januar 2012

Zur Finanzierung der neuen Leistung erfolgt eine Umverteilung im Vergleichsgruppenfonds der Vergleichsgruppe 008 (Fachärzte für Augenheilkunde). Die durch die Abwertung der Grundpauschalen des EBM-Kapitels frei werdenden Finanzmittel werden innerhalb der Vergleichsgruppe 008 in einen Fonds eingestellt.

Die Division der im Fonds bereitgestellten Finanzmittel durch die RLV-relevante Fallzahl der konservativ tätigen Augenärzte im Vorjahresquartal ergibt einen Zuschlag auf den RLV-Fallwert. Aus Sicherheitsgründen besteht für geringfügig operierende Augenärzte ein Antragsrecht.

- (5) Bei Vergleichsgruppen, die einer Gruppe der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie den Maßstäben zur Feststellung zur Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung entsprechen, kann der Vorstand bei erheblichen Verwerfungen die Veränderung der Verhältnisse bei Festsetzung der Verteilungsvolumen berücksichtigen.
- (6) Die kalkulierten Leistungsbedarfe der neu in den EBM aufgenommenen Leistungen der Kapitel 9 und 20 EBM (HNO- und phoniatische Leistungen) werden zusammengelegt und anhand der abgerechneten Leistungsmenge dieser Leistungen im Vorjahresquartal neu aufgeteilt.

§ 6

Gemeinsame Vorschriften zur Leistungssteuerung

- (1) Ärzte gemäß Anlage 2a unterliegen der Leistungssteuerung nach RLV und ggf. QZV.
- (2) Ärzte gemäß Anlagen 2b und 2c unterliegen folgender Leistungssteuerung:

Die nach den vorstehenden Vorschriften verbleibenden Leistungen (Sonstige Leistungen) des aktuellen Quartals werden je Vergleichsgruppe aus dem vergleichsgruppenspezifischen Verteilungsvolumen nach der sächsischen Gebührenordnung honoriert. Übersteigende Leistungen werden mit dem Preis für Restleistungen honoriert. Die Summe aus dem Honorar zum Regionalpunktwert und zum Preis für Restleistungen durch das jeweils angeforderte Honorar der Vergleichsgruppe ergibt die Quote je Arzt dieser Vergleichsgruppe.

Es gilt für die Ärzte gemäß Anlagen 2b und 2c eine Mindestquote für die Sonstigen Leistungen in Höhe von 50 %.

Für Ärzte und Psychotherapeuten der Anlage 2 b gilt in den ersten vier Abrechnungsquartalen für sämtliche sonstige Leistungen eine Mindestquote in Höhe von 80 %. Die Mindestquote gilt unter der Bedingung, dass der Versorgungsauftrag in qualitativer Hinsicht wahrgenommen wird.

- (3) Ärzte in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sowie Ärzte mit Sonderbedarfszulassung werden der entsprechenden Vergleichsgruppe nach den Absätzen 1 und 2 zugeordnet und unterliegen deren Regelungen.
- (4) Ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten, deren Ermächtigungsumfang der Zulassung eines niedergelassenen Vertragsarztes oder Psychotherapeuten inhaltlich entspricht, werden der entsprechenden Vergleichsgruppe nach den Absätzen 1 und 2 zugeordnet und unterliegen deren Regelungen.
- (5) Ärzte mit mehreren zugelassenen Gebietsbezeichnungen bzw. mit mehreren Schwerpunktkompetenzen werden grundsätzlich entsprechend ihrer Lebenslangen Arztnummer (LANR) der betreffenden Arzt-/Vergleichsgruppe zugeordnet.

Abweichend hiervon gelten folgende Regelungen:

- a) Ärzte, die über die Abrechnungsgenehmigung der GOP 30704 EBM verfügen, werdender Vergleichsgruppe "schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte mit Abrechnungsgenehmigung GOP 30704 EBM " gemäß Anlage 2a zugeordnet.
- b) Fachärzte mit den zwei Gebietsbezeichnungen Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde sowie Phoniatrie und Pädaudiologie werden der Vergleichsgruppe "Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie" gemäß Anlage 2a zugeordnet.
- c) Fachärzte mit den zwei Gebietsbezeichnungen Neurologie sowie Psychiatrie (und Psychotherapie) werden der Vergleichsgruppe "Fachärzte für Nervenheilkunde (Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie) gemäß Anlage 2a zugeordnet.
- d) Fachärzte für Innere Medizin mit und ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören und über eine Genehmigung zur Durchführung von Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen, werden der Vergleichsgruppe "Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Nephrologie" gemäß Anlage 2a zugeordnet.
- e) Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören und über eine Abrechnungsgenehmigung nach der Er-

gänzenden Vereinbarung zur Reform des EBM verfügen, werden - soweit sie nicht bereits entsprechend den vorgenannten Regelungen zugeordnet wurden - der entsprechenden internistischen Vergleichsgruppe mit Schwerpunkt gemäß Anlage 2a zugeordnet.

- (6) Wird eine neue Tätigkeit in einem weiteren Praxissitz aufgenommen, welche mit einer Erhöhung des Tätigkeitsumfanges verbunden ist, können das RLV und ggf. die QZV dieser Vertragsärzte im Umfang der Erhöhung der Tätigkeit angepasst werden. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.
- (7) Die RLV/QZV werden für das jeweilige Abrechnungsquartal ermittelt.
- (8) Die Vergütung der Vertragsärzte erfolgt grundsätzlich auf der Basis der gemäß § 87a Abs. 2 Satz 5 SGB V zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen sächsischen Gebührenordnung.
- (9) Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit wird je Quartal ein RLV und ggf. QZV in EURO vorgegeben. Bis zu dessen Ausschöpfung werden die abgerechneten Leistungen, die dem RLV/QZV unterliegen, mit den in der sächsischen Gebührenordnung gemäß § 87a Abs. 2 SGB V enthaltenen Preisen vergütet.

Sofern das einem Arzt zugewiesene RLV nicht ausgeschöpft ist, kann das noch zur Verfügung stehende Honorarvolumen mit Leistungen aus dem zugewiesenen QZV ausgefüllt werden und umgekehrt.

- (10) Überschreitende Leistungen aus vergleichsgruppenspezifischen Vergütungsvolumen, und den überschreitenden Leistungsmengen gemäß Abs. 2 werden versorgungsbereichsspezifisch mit Preisen für Restleistungen vergütet.

Diese ergeben sich, jeweils als Vorwegabzug im Vergütungsvolumen für den hausärztlichen und für den fachärztlichen Vergütungsbereich als Quotient aus diesem Vergütungsvolumen in Höhe von 1,0 % des jeweiligen RLV-Verteilungsvolumens aus § 5 Abs.1 dividiert durch die versorgungsbereichsspezifischen RLV-, QZV und nach Abs. 2 übersteigenden Vergütungen nach der jeweils gültigen sächsischen Gebührenordnung.

Die so ermittelte Quote wird mit den versorgungsbereichsspezifischen RLV-, QZV-, und nach Abs. 2 übersteigenden Vergütungen nach der sächsischen Gebührenordnung multipliziert. Dabei darf die maximale Quote jeweils 99 % betragen.

(11) **Antragsrecht des Leistungserbringers zur Anpassung des RLV/QZV**

Bei Vorliegen der u. g. Umstände können auf Antrag für Ärzte des fachärztlichen Versorgungsbereichs ein neues arztbezogenes RLV und QZV zugewiesen werden.

Bei einer außergewöhnlich starken Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten aufgrund

- a) Urlaubs- bzw. krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft von über sechs Wochen Dauer,
- b) Urlaubs- bzw. krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes einer Arztpraxis in der näheren Umgebung der Arztpraxis von über sechs Wochen Dauer,

- c) Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft,
- d) Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes in der näheren Umgebung der Arztpraxis,
- e) eines außergewöhnlichen und/oder durch den Arzt unverschuldeten Grundes, der zu einer niedrigeren Fallzahl des Arztes im Aufsatzquartal geführt hat. Hierzu zählt z. B. Krankheit des Arztes.
- f) der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem Planungsbereich, der für diese Arztgruppe von Unterversorgung betroffen bzw. von Unterversorgung bedroht ist bzw. in einer Bezugsregion, für die durch den Landesausschuss Ärzte und Krankenkassen zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf festgestellt worden ist und in denen die Sicherstellung der medizinischen Versorgung - auch nach Aussetzung der Abstaffelungsregelung gemäß § 7 Abs. 3 - nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

(12) Praxisbesonderheiten

Praxisbesonderheiten ergeben sich aus einem besonderen Versorgungsauftrag oder einer besonderen, für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung, wenn zusätzlich eine aus den Praxisbesonderheiten resultierende Überschreitung des durchschnittlichen RLV-Fallwertes der Vergleichsgruppe (unter Berücksichtigung der Über- bzw. Unterschreitung der QZV-Fallwerte) vorliegt.

(13) Änderung der RLV/QZV von Amts wegen

Ein RLV und/oder QZV kann von Amts wegen von der KV Sachsen aufgrund nachträglicher sachlich-rechnerischer Berichtigungen einschließlich Plausibilitätsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen oder sonstigen Kürzungsmaßnahmen quartalsbezogen geändert werden.

§ 7

Leistungssteuerung auf der Grundlage von Regelleistungsvolumen (RLV)

(1) Bestimmung der RLV

Jeder Vertragsarzt einer Vergleichsgruppe gemäß Anlage 2a erhält ein RLV. Die Höhe des RLV eines Vertragsarztes ergibt sich aus der Multiplikation des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen KV-bezogenen vergleichsgruppenspezifischen Fallwertes und der RLV-relevanten Fallzahl des Arztes im Vorjahresquartal.

Abweichend hiervon ergibt sich die Höhe des RLV eines Arztes des hausärztlichen Versorgungsbereiches aus der Multiplikation der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen KV-bezogenen vergleichsgruppenspezifischen Fallwerte nach Altersklassen und der RLV-relevanten Fallzahlen des Arztes nach Altersklassen im aktuellen Quartal.

Die Bildungsvorschriften befinden sich in Anlage 4 Punkt A.

(2) **RLV-relevante Fälle**

RLV-relevante Fälle (nachfolgend: RLV-Fälle) sind grundsätzlich kurativ-ambulante Behandlungsfälle gemäß Bundesmantelvertrag, ausgenommen Notfälle im organisierten Bereitschaftsdienst (Muster 19a der Vordruckvereinbarung) und, Fälle, in denen ausschließlich Leistungen abgerechnet werden, welche nicht der Leistungssteuerung durch das RLV unterliegen. RLV-Fälle im Sinne dieser Vorschrift sind auch alle sonstigen Behandlungsfälle, in denen RLV-relevante Leistungen zur Abrechnung gelangen. Zur Umsetzung des Arztbezuges ist die Bemessung des RLV mit den RLV-Fällen vorgegeben.

- a) In Einzelpraxen entspricht die Zahl der RLV-Fälle der Zahl der Behandlungsfälle gemäß Satz 1 und 2.
- b) In Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten entspricht die Zahl der RLV-Fälle eines Arztes der Zahl der Behandlungsfälle gemäß Satz 1 und 2 der Arztpraxis multipliziert mit seinem Anteil an der RLV-relevanten Arztfallzahl der Ärzte gem. Anlage 2a der Praxis.
Die Summe der RLV-Fälle einer Arztpraxis entspricht damit der Anzahl der RLV-relevanten Behandlungsfälle gemäß Satz 1 und 2 der Arztpraxis.

(3) **RLV-Fallwert**

Die Berechnung des vergleichsgruppenspezifischen Fallwertes erfolgt gemäß Anlage 5.

Der für einen Arzt des fachärztlichen Versorgungsbereiches zutreffende vergleichsgruppenspezifische Fallwert wird für jeden über 150 % der durchschnittlichen Fallzahl der jeweiligen Vergleichsgruppe des Vorjahresquartals hinausgehenden Fall wie folgt vermindert:

- a) um 25 % für Fälle über 150 % bis 170 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe,
- b) um 50 % für Fälle über 170 % bis 200 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe,
- c) um 75 % für Fälle über 200 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe.

Die vorstehende Vorschrift gilt für Ärzte des hausärztlichen Versorgungsbereiches analog, wobei die durchschnittlichen Fallzahlen der jeweiligen Vergleichsgruppe des aktuellen Quartals herangezogen werden. Hierbei wird eine einheitliche Quote über alle Altersklassen gebildet. Die Aufteilung der überschreitenden Fälle auf die Altersklassen erfolgt nach dem Anteil der Fallzahl der Altersklasse an der Gesamtfallzahl des Arztes.

Für Ärzte, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit in Planungsbereichen ausüben, in denen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) für die jeweilige Arztgruppe Unterversorgung bzw. drohende Unterversorgung festgestellt worden ist, findet die vorgenannte Fallzahlabstaffelung keine Anwendung. Gleiches gilt für Gebiete, für die zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf festgestellt wurde. Die Regelung gilt nur solange bis durch Feststellung des Landesausschusses Ärzte und Krankenkassen die Unterversorgung, drohende Unterver-

sorgung oder der zusätzliche lokale Versorgungsbedarf aufgehoben wurde. Die Ausnahmeregelung endet im Regelfall mit Ablauf des Quartals, in welchem der Landesausschuss den Aufhebungsbeschluss gefasst hat, aber spätestens mit Ablauf des auf die Feststellung des Landesausschusses folgenden Quartals, sofern die RLV-Mitteilungen bereits versandt wurden.

(4) **Bildungsvorschriften zum RLV**

Die RLV werden je Arzt gemäß Anlage 4 Punkt A ermittelt.

Für Vertragsärzte, die außer in ihrer Arztpraxis auch in einer oder mehreren Teilberufsausübungsgemeinschaften tätig sind, wird ein gesamtes RLV für die vom Vertragsarzt in der Arztpraxis und in der(n) Teilberufsausübungsgemeinschaft(en) erbrachten Leistungen ermittelt.

Bei der Ermittlung des RLV eines Arztes ist der Umfang seiner Tätigkeit laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen.

Die Zuweisung der RLV erfolgt grundsätzlich arztbezogen. Dem zugewiesenen RLV eines Arztes steht die von diesem abgerechnete Leistungsmenge gegenüber. Abweichend hiervon gilt für Ärzte in Kooperationen (in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), einem MVZ bzw. einer Praxis mit angestellten Ärzten), dass die RLV von Ärzten der gleichen oder einer RLV/QZV-verrechnungsfähigen Vergleichsgruppe zusammengefasst werden. RLV/QZV-verrechnungsfähige Vergleichsgruppen sind in Anlage 2a definiert.

Hierbei sind auch die Leistungen zu berücksichtigen, die von dem Vertragsarzt ggf. in Teilberufsausübungsgemeinschaften erbracht werden.

Zur Berücksichtigung des Morbiditätskriteriums Alter ist im fachärztlichen Versorgungsbereich das RLV unter Berücksichtigung der Versicherten nach Altersklassen gemäß Anlage 4 Punkt A) (1) zu ermitteln.

Zur Berücksichtigung der kooperativen Behandlung von Patienten gelten für Ärzte in Kooperationen folgende Regelungen:

- a) Ärzte in vergleichsgruppengleichen Kooperationen des hausärztlichen Versorgungsbereiches erhalten einen Zuschlag in Höhe von 22,5 % auf das RLV, im Übrigen erhalten andere vergleichsgruppengleiche Kooperationen einen Zuschlag in Höhe von 10 % auf das RLV. Die Vergleichsgruppen 004 und 005 gelten im Sinne des 1. Halbsatzes als eine Vergleichsgruppe.
- b) Ärzte in vergleichsgruppenübergreifenden Kooperationen erhalten grundsätzlich einen Zuschlag in Höhe von 5 % auf das RLV. Sofern der Kooperationsgrad der jeweiligen Kooperation größer als 5 % ist, entspricht der Zuschlag der Höhe des Kooperationsgrades aufgerundet auf ganze Prozentwerte. Es gilt eine Höchstgrenze von 10 %.
- c) Abweichend hiervon gilt für standortübergreifende Kooperationen, dass sich der Zuschlag in der Höhe des Kooperationsgrades aufgerundet auf ganze Prozentwerte bis zu einer Höchstgrenze von 10 % ergibt. Für Ärzte in vergleichsgruppengleichen standortübergreifenden Kooperationen des hausärztlichen Versorgungsbereiches gilt eine

Höchstgrenze in Höhe von 22,5 %. Die Vergleichsgruppen 004 und 005 gelten im Sinne von Satz 2 als eine Vergleichsgruppe.

d) Der Kooperationsgrad (KG) wird wie folgt ermittelt:

$$KG = \left(\frac{\text{RLV - relevante Arztfallzahl der Arztpraxis im Vorjahresquartal}}{\text{RLV - relevante Behandlungsfallzahl der Arztpraxis im Vorjahresquartal}} - 1 \right) \times 100$$

Abweichend von der grundsätzlichen Ermittlung der RLV-relevanten Fallzahl gemäß § 7 Abs. 2 werden bei der Ermittlung des Kooperationsgrades auch Arztfallzahlen berücksichtigt in denen ausschließlich QZV-relevante Leistungen bzw. die Pseudoziffer 99990 zu Abrechnung gelangen.

(5) **Praxen mit Jungärzten**

- a) Jungärzte sind Ärzte, welche im Vorjahresquartal zur Bestimmung der individuellen Fallzahl bei der Berechnung der RLV keine vollen acht Quartale niedergelassen bzw. angestellt waren.
- b) Für Jungärzte ergibt sich das arztindividuelle RLV auf Basis der RLV-Fallzahl des aktuellen Quartals.
- c) Abweichend von b) wird für fachärztliche vergleichsgruppengleiche und/oder RLV/QZV-verrechnungsfähige Ärzte in einer Kooperation (Verrechnungsgruppe) die RLV-Fallzahl des Jungarztes wie folgt berechnet:
 1. Ermittlung der RLV-Fallzahl der Verrechnungsgruppe im aktuellen Quartal und Vergleich dieser mit der zugewiesenen RLV-Fallzahl der Verrechnungsgruppe auf Basis des entsprechenden Vorjahresquartals.
 2. Ist die RLV-Fallzahl der Verrechnungsgruppe im aktuellen Quartal geringer als die bzw. gleich der zugewiesene/n RLV-Fallzahl der Verrechnungsgruppe auf Basis des entsprechenden Vorjahresquartals, wird dem Jungarzt keine RLV-Fallzahl zugewiesen.
 3. Ist die RLV-Fallzahl der Verrechnungsgruppe im aktuellen Quartal größer als die zugewiesene RLV-Fallzahl der Verrechnungsgruppe auf Basis des entsprechenden Vorjahresquartals, wird dem Jungarzt seine RLV-Fallzahl des aktuellen Quartals bis zur Höhe der Steigerung der RLV-Fallzahl der Verrechnungsgruppe im aktuellen Quartal gegenüber der zugewiesenen RLV-Fallzahl der Verrechnungsgruppe auf Basis des entsprechenden Vorjahresquartals zugewiesen.

Sofern mehrere Jungärzte in der Verrechnungsgruppe tätig sind, erfolgt die Aufteilung anhand des Anteils an der Steigerung der RLV-Fallzahl der Jungärzte der Verrechnungsgruppe im aktuellen Quartal.

- d) Nach Ablauf der Jungarztzeit wird das RLV nach den allgemeinen Regelungen berechnet. Sollte bei diesen Ärzten im fachärztlichen Versorgungsbereich eine erhebliche Erhöhung der RLV-Fallzahl zwischen Vorjahresquartal und der durch-

schnittlichen RLV-Fallzahl der letzten vier Quartale vorliegen, ist auf Antrag eine abweichende Festlegung möglich.

- e) Bei Praxisübernahmen im fachärztlichen Versorgungsbereich werden die Regelungen unter a) bis d) analog angewandt.
- (6) Bei Neuaufnahme einer Tätigkeit in einer weiteren Praxis ergibt sich für Ärzte des fachärztlichen Versorgungsbereiches (Altärzte in weiterer Praxis) mit Wirkung für die Tätigkeit in dieser Praxis für 4 volle Quartale das arztindividuelle RLV auf Basis der RLV-Fallzahl des aktuellen Quartals. Diese Regelung gilt für die Bildung der QZV analog. Diese Regelung gilt nicht für die Aufnahme der Tätigkeit in einer Teilberufsausübungsgemeinschaft. Die Regelungen des § 7 Abs. 5 c und d gelten für diesen Zeitraum analog.
- (7) a) Für sächsische Vertragsärzte, die in anderen KV-Bereichen tätig werden (Altärzte in anderer KV tätig), gilt folgende Regelung:

Wird entsprechend dem Versorgungsauftrag in der KV Sachsen die vorgeschriebene Mindest-Sprechzeit gemäß Sicherstellungsstatut der KV Sachsen erfüllt, erfolgt keine Kürzung des sächsischen RLV/QZV bzw. der Fallzahlabstaffelungsgrenzen. Wird die vorgeschriebene Mindestsprechzeit nicht erfüllt, ist eine Reduzierung des Versorgungsauftrages zu prüfen. Wird eine Reduzierung festgestellt, erfolgt eine entsprechende Reduzierung des RLV/QZV (bei Altärzten des fachärztlichen Versorgungsbereiches) bzw. der Fallzahlabstaffelungsgrenzen. Die Zuweisung des RLV in anderen KV-Bereichen obliegt der jeweils zuständigen KV.

b) Für Ärzte aus anderen KV-Bereichen gelten folgende Regelungen:

Die Festlegung der Beschäftigungsumfänge (bei Jung- und Hausärzten nur zu Bestimmung der Fallzahlabstaffelungsgrenzen) erfolgt unter Berücksichtigung der der KV Sachsen gemeldeten Sprechzeiten und den im Sicherstellungsstatut der KV Sachsen festgelegten Mindestsprechzeiten.

Bei Ärzten des fachärztlichen Versorgungsbereiches (Altärzte aus anderer KV) gilt für 12 volle Quartale das arztindividuelle RLV auf Basis der RLV-Fallzahl des aktuellen Quartals. Die Regelungen des § 7 Abs. 5 c und d gelten für diesen Zeitraum analog.

Die Vorschriften des Absatzes 7 finden auch Anwendung für die Zuweisung von QZV.

§ 8

Leistungssteuerung auf der Grundlage von qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV)

(1) **Bestimmung der QZV**

- a) Gemäß Anlage 1 werden für die in Anlagen 2a genannten Vergleichsgruppen QZV's gebildet. Das dafür verfügbare QZV-Vergütungsvolumen ergibt sich entsprechend § 5 Abs. 2.

- b) Sofern der QZV-Fallwert eindeutig aus dem Wert einer oder mehrerer darin enthaltener Gebührenordnungspositionen der sächsischen Gebührenordnung (SGO) - inklusive möglicher Abrechnungsbegrenzungen des EBM - abgeleitet werden kann, wird der QZV-Fallwert bei Überschreitung des in der SGO genannten Wertes auf diesen begrenzt. Die dadurch frei werdenden Finanzmittel werden dem RLV-Vergütungsvolumen der Vergleichsgruppe zugeführt.

(2) **QZV-relevante Fälle**

Die QZV sind je Leistungsfall zu berechnen und zuzuweisen. Ein Leistungsfall liegt vor, sofern im ambulanten Behandlungsfall des entsprechenden Basisquartals mindestens eine Leistung des Leistungskataloges des entsprechenden QZV abgerechnet worden ist. Sofern mehrere Ärzte einer Praxis, Leistungen eines QZV in einem Behandlungsfall erbringen, erfolgt die Leistungsfallermittlung anteilig. Die Basisquartale gelten analog der Ermittlung der RLV-relevanten Fallzahlen.

(3) **QZV-Fallwert**

Der QZV-Fallwert wird berechnet, in dem das gemäß Abs. 1 gebildete QZV-Vergütungsvolumen auf die gem. Abs. 2 ermittelten Fälle aufgeteilt wird. Die Formel zur Berechnung befindet sich in Anlage 4 Punkt B.

(4) **Bildungsvorschriften zum QZV**

- a) Die QZV werden je Arzt ermittelt.
- b) Bei der Ermittlung des QZV eines Arztes ist der Umfang seiner Tätigkeit laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid und die folgenden Absätze 5 bis 7 zu berücksichtigen.
- c) Für Vertragsärzte, die außer in ihrer Arztpraxis auch in einer oder mehreren Teilberufsausübungsgemeinschaften tätig sind, wird ein gesamtes QZV für die vom Vertragsarzt in der Arztpraxis und in der(n) Teilberufsausübungsgemeinschaft(en) erbrachten Leistungen ermittelt.
- d) Die Zuweisung der QZV erfolgt analog den Regelungen zum RLV gem. § 7 Abs. 4.

- (5) Zur Berücksichtigung der kooperativen Behandlung von Patienten gelten hinsichtlich der Zuschläge auf QZV-Leistungen für Ärzte in Kooperationen (Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie Praxen mit angestellten Ärzten) die BAG - Zuschlagsregelungen für RLV gem. § 7 Abs. 4 entsprechend.

(6) **Abweichende Regelungen bei der Bildung der QZV**

Abweichend von Absatz 4 gelten bei der Berechnung der QZV-Fallwerte für ausgewählte Vergleichsgruppen und bestimmte QZV folgende Regelung:

QZV Neurologische Diagnostik I und QZV Betreuung psychisch Kranker in den Vergleichsgruppen 028, 030 und 035 (Nr. 42 und 5 der Anlage 1)

Die sich rechnerisch ergebenden Vergütungsbereiche und Leistungsfallzahlen werden je QZV nach der Berechnung über die genannten Vergleichsgruppen zusammengeführt und ein einheitlicher QZV-Fallwert über die Vergleichsgruppen berechnet.

(7) Jungarztregelung bzw. Erwerb von neuen Berechtigungen

- a) Für Altärzte des fachärztlichen Versorgungsbereiches, die eine Berechtigung zur Erbringung von Leistungen aus einem QZV neu erlangt haben, besteht ein Antragsrecht auf Zuweisung eines QZV. Gleiches gilt für QZV-Leistungen, die keiner Berechtigung bedürfen und im aktuellen Quartal erstmals erbracht werden.
- b) Für die Bemessung der QZV für Jungärzte gilt die Regelung analog zu § 7 Abs. 5, wobei die Begrifflichkeit der RLV-Fallzahl durch die QZV-Leistungsfallzahl ersetzt wird.

§ 9

**Vergütung psychotherapeutischer Leistungen
für Ärzte und Psychotherapeuten**

- (1) Ärzte und Psychotherapeuten nach Anlage 2b werden gemäß § 6 Abs. 2 vergütet.
- (2) Die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen der Ärzte nach § 87b Abs. 2 SGB V der Anlage 2a, soweit keine antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen oder probatorischen Leistungen betroffen sind, erfolgt aus dem RLV bzw. QZV der jeweiligen Vergleichsgruppe mit den Preisen der sächsischen Gebührenordnung. Werden die RLV inkl. QZV überschritten, erfolgt die Vergütung mit den Preisen für Restleistungen.
- (3) Die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen der Ärzte der Anlage 2a, die in § 87b Abs. 2 SGB V nicht genannt sind, soweit keine antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen betroffen sind, erfolgt aus dem RLV bzw. QZV der jeweiligen Vergleichsgruppe mit den Preisen der sächsischen Gebührenordnung. Werden die RLV inkl. QZV überschritten, erfolgt die Vergütung mit den Preisen für Restleistungen.
- (4) Die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen der Ärzte und Psychotherapeuten der Anlage 2c, soweit keine antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen betroffen sind, erfolgt aus dem Verteilungsvolumen der jeweiligen Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 mit den Preisen der sächsischen Gebührenordnung.

§ 10

Sonderregelungen bei der Leistungssteuerung

(1) Angestellte Ärzte, Ärzte in Weiterbildung, Sicherstellungsassistenten und Entlastungsassistenten

- a) Die Regelungen zur Bildung der RLV/QZV gelten auch für angestellte Ärzte mit Ausnahme der gemäß § 58 der Bedarfsplanungs-Richtlinien Leistungsbeschränkungen unterliegenden angestellten Ärzte. Für diese gelten die Vorschriften des Absatzes 2.
- b) Ärzte in Weiterbildung, Sicherstellungsassistenten und Entlastungsassistenten erhalten kein eigenes RLV/QZV. Für die von Ärzten in Weiterbildung, Sicherstellungsassistenten und Entlastungsassistenten erbrachten Leistungen erhält der Praxisinhaber kein zusätzliches RLV/QZV.

(2) Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen gemäß § 40 der Bedarfsplanungs-Richtlinien („Job-Sharing-Praxen“)

- a) Die RLV/QZV-Regelungen werden nach Durchführung der Begrenzungsregelungen der Bedarfsplanungs-Richtlinien angewandt.
Nach Erlöschen der Leistungsbeschränkungen aufgrund der Bedarfsplanungs-Richtlinien gelten für den hinzugetretenen Arzt die Regelungen des § 7 Abs. 5 bzw. des § 8 Abs. 7b.

§ 11

Übergangsregelungen

- (1) Soweit Leistungen innerhalb der MGV vereinbart werden, die bisher außerhalb der MGV honoriert wurden, werden diese ab Beginn der Neuregelung bis zu einem erneuten Beschluss über die Honorarverteilung aus Vorwegabzügen honoriert. Die Mittel in den Vorwegabzügen richten sich nach den im Vorjahresquartal zur Verfügung stehenden Mitteln, zuzüglich zwischenzeitlich eingetretener Gesamtvergütungsveränderungen. Die Division der Mittel durch den angeforderten Leistungsbedarf ergibt eine Quote, die auf die entsprechende GOP der sächsischen Gebührenordnung angewandt wird. Es gilt eine Mindestquote i. H. v. 50 %.
- (2) Soweit die Honorierung von Leistungen außerhalb der MGV vereinbart wird, die bisher innerhalb der MGV honoriert wurde, erfolgt eine Anpassung des HVM zum nächsterreichbaren Quartal. Honorardifferenzen werden nachvergütet.
- (2a) Soweit die MGV zweckgerichtete Vergütungsanteile enthält, werden diese ab Beginn der Neuregelung bis zu einem erneuten Beschluss über die Honorarverteilung aus Vorwegabzügen – ggf. getrennt nach Vergütungsvolumina – honoriert. Die Mittel in den Vorwegabzügen richten sich nach den zweckgerichteten MGV-Anteilen. Die Division der Mittel durch den angeforderten Bedarf ergibt eine Quote, die auf die entsprechenden Anforderungen angewandt wird.

§ 12

In-Kraft-Treten

Dieser HVM tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und ersetzt den HVM vom 18. September 2013. Abweichend davon treten die Regelungen in § 1 Abs. 1 Satz 4 und 5 und die Streichung der Anlage 10 treten am 1. April 2014, die Regelungen in § 1 Abs. 6, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4b treten am 1. Januar 2014 in Kraft

Anlage 1

Tabelle QZV

Entspricht der Veröffentlichung im Internet.

Anlage 2a Ärzte mit RLV und ggf. QZV

Vergleichsgruppe	Bezeichnung
Hausärztlicher Versorgungsbereich	
001	Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören
004	Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
005	Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- Kardiologie, die, gemessen am RLV-relevanten Leistungsbedarf, mehr als 30 % Leistungen aus Kapitel 4.4.1 EBM abrechnen
Fachärztlicher Versorgungsbereich	
007	Fachärzte für Anästhesiologie
008	Fachärzte für Augenheilkunde
009	Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie, für Neurochirurgie
010	Fachärzte für Frauenheilkunde
012	Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
013	Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
014	Fachärzte für Humangenetik
015	Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören
016	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie
017	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Endokrinologie
018	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie
019	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie
020	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie
023	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie
024	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie
025	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie
026	Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
027	Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
028	Fachärzte für Nervenheilkunde (Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie)
030	Fachärzte für Neurologie
031	Fachärzte für Nuklearmedizin
032	Fachärzte für Orthopädie und Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie
034	Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie
035	Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
036	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie
047	Fachärzte für Urologie
048	Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin
049	schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte mit Abrechnungsgenehmigung GOP 30704 EBM

Die Vergleichsgruppen 001, 004 und 005 sind dem hausärztlichen Versorgungsbereich zuzuordnen, die übrigen Vergleichsgruppen sind dem fachärztlichen Versorgungsbereich zuzuordnen.

Fachärztliche Internisten werden grundsätzlich gemäß Schwerpunktbezeichnung bzw. Schwerpunktkompetenz zugeordnet.

RLV-/QZV-verrechnungsfähige Vergleichsgruppen gem. § 7 Abs. 4 sind:

- 001, 004 und 005
- 012 und 034
- 016 und 020
- 026, 028, 030 und 035
- 031 und 036
- 032 und 048

Anlage 2b

Leistungserbringer der Vergleichsgruppe 200

Folgende Leistungserbringer bilden die Vergleichsgruppe 200:

- a) niedergelassene Psychologische Psychotherapeuten
- b) niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- c) niedergelassene Ärzte für Psychotherapeutische Medizin und niedergelassene Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- d) niedergelassene Vertragsärzte mit Zulassung als ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte und als ausschließlich psychotherapeutisch tätig geltende Vertragsärzte mit mindestens 90 v. H. ihres Gesamtleistungsbedarfes (ohne Leistungen im organisierten kassenärztlichen Bereitschaftsdienst) aus dem Leistungskatalog gemäß § 18 Abs. 2 der Bedarfsplanungsrichtlinien

Für die Einstufung als ausschließlich psychotherapeutisch tätig geltender Vertragsarzt gemäß Punkt d) ist der durchschnittlich abgerechnete Anteil des Leistungsbedarfes aus dem Zeitraum vom 4. Quartal des Vorvorjahres bis zum 3. Quartal des Vorjahres maßgeblich. Die Berechnung des Anteils erfolgt erstmals im 1. Quartal des aktuellen Jahres und gilt bis zum 4. Quartal des aktuellen Jahres. Stehen für die Beurteilung des Status eines Vertragsarztes vier Quartale nicht zur Verfügung, ist der Leistungsumfang anhand der vorhandenen Abrechnungsquartale zu berechnen bzw. zu ermitteln.

Anlage 2c
Ärzte ohne RLV

Vergleichsgruppe 109 - Fachärzte für Pathologie bzw. Neuropathologie und Fachwissenschaftler der Medizin, die überwiegend zytologische Untersuchungen auf dem Gebiet der gynäkologischen Zytologie erbringen,

Vergleichsgruppe 114 - Nichtvertragsärzte im Notfall, ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten, ermächtigte Krankenhäuser und Institutsambulanzen sowie andere ermächtigte Einrichtungen, soweit kein RLV zugewiesen wurde,

Vergleichsgruppe 210 - Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Biochemie, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie bzw. Immunologie, Transfusionsmedizin sowie Fachwissenschaftler der Medizin (z. B. Klinische Chemie und Labordiagnostik etc.), die nicht der Vergleichsgruppe 109 zugeordnet sind.

Vergleichsgruppe 220 - Fachärzte für Strahlentherapie

Anlage 3

Rückstellungen, Vorwegabzüge und Zuführungen

a) Bereich vor Aufteilung der MGV auf die Vergütungsvolumina

1. Vorwegabzug zur Bildung eines Strukturfonds für den Finanzierungsanteil der KV Sachsen für Fördermaßnahmen gemäß § 105 Abs. 1a SGB V (KV-Anteil),

b) Vergütungsvolumen für den hausärztlichen Versorgungsbereich

1. Rückstellungen und Zuführungen für den Ausgleich von Unter- oder Überschüssen in anderen Vergütungsvolumina
 - 1.1 Unter- oder Überschüsse im Vergütungsvolumen für laboratoriumsmedizinische Leistungen
Es werden Rückstellungen gebildet für den Ausgleich von Unterschüssen im Vergütungsvolumen für laboratoriumsmedizinische Leistungen. Der auf das Vergütungsvolumen für den hausärztlichen Versorgungsbereich entfallende Finanzierungsanteil an dem Überschuss richtet sich nach dem Anteil, der entsprechend dem angewandten Trennungsfaktor gemäß der bis 30. September 2013 gültigen KBV-Vorgaben, Teil B, Schritt 15.) auf den hausärztlichen Versorgungsbereich entfällt.

Für Überschüsse im Vergütungsvolumen für laboratoriumsmedizinische Leistungen, gilt die Vorschrift analog.

- 1.2 Unter- oder Überschüsse im Vergütungsvolumen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst
Es werden Rückstellungen gebildet für den Ausgleich von Unterschüssen im Vergütungsvolumen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Der auf das Vergütungsvolumen des hausärztlichen Versorgungsbereiches entfallende Finanzierungsanteil an dem Überschuss richtet sich nach der Anzahl der Vertragsärzte des hausärztlichen Versorgungsbereiches im Abrechnungsquartal der Zählung gemäß der bis zum 30. September 2013 gültigen KBV-Vorgaben, Teil B, Schritt 11.).

Für Überschüsse im Vergütungsvolumen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst, gilt die Vorschrift analog.

2. Rückstellungen und Zuführungen für den Ausgleich von Unter- oder Überschüssen in Vorwegabzügen des Vergütungsvolumens für den hausärztlichen Versorgungsbereich

Es werden Rückstellungen gebildet für Unterschüsse

- des Vorwegabzug zur Vergütung der Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM, die innerhalb der MGV finanziert werden.
- des Vorwegabzuges zur Vergütung der Leistungen nach den GOP 01410, 01413 und 01415 EBM (Hausbesuche).

- des Vorwegabzuges zur Vergütung von Strukturpauschalen für Bereitschaftsdienststunden im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst.

Der Ausgleich von Unter- oder Überschüssen erfolgt gegenüber dem Vergütungsvolumen für den hausärztlichen Versorgungsbereich nach dem Anteil der Ärzte des hausärztlichen Versorgungsbereiches an den tatsächlich angefallenen Bereitschaftsdienststunden aller Ärzte.

- des Vorwegabzuges zur Vergütung des problemorientierten ärztlichen Gesprächs im Zusammenhang mit einer lebensverändernden Erkrankung (GOP 03230 und 04230)
- des Vorwegabzuges zur Vergütung der Leistungen des Abschnitts 1.6 des EBM (Schriftliche Mitteilungen und Gutachten).
- des Vorwegabzuges zur Vergütung der hausärztlichen geriatrischen Versorgung des Abschnitts 3.2.4 des EBM, der palliativmedizinischen Versorgung des Abschnitts 3.2.5 des EBM und der sozialpädiatrischen Versorgung des Abschnitts 4.2.4 des EBM
- des Vorwegabzuges zur Vergütung der Zusatzpauschale für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrage gemäß § 73 Abs. 1 SGB V (GOP 03040 und 04040 EBM)
- des Vorwegabzuges für Aufschläge für RLV/QZV von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG).

3. Rückstellungen aus anderen Gründen

- 3.1 Rückstellungen wegen Forderungen aus Vorquartalen, soweit das hausärztliche Vergütungsvolumen betroffen ist.
- 3.2 Rückstellungen für Sicherstellungsaufgaben, soweit nicht anders geregelt und das hausärztliche Vergütungsvolumen betroffen ist.
- 3.3 Rückstellungen für nicht ausgeschöpften Behandlungsbedarf

Der auf das hausärztliche Vergütungsvolumen entfallende Finanzierungsanteil richtet sich nach dem Anteil, der entsprechend dem angewandten Trennungsfaktor gemäß den bis 30. September 2013 gültigen KBV-Vorgaben, Teil B, Schritt 15.) auf den hausärztlichen Versorgungsbereich entfällt.

- 3.4 Rückstellungen für die Zunahme von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte des hausärztlichen Versorgungsbereiches
- 3.5 Rückstellungen für den Finanzbedarf aus Anträgen gemäß Durchführungsbestimmungen (u. a. Praxisbesonderheiten)
- 3.6 Rückstellung zur Förderung von Praxisnetzen entsprechend den Rahmenvorgaben der KBV und der Richtlinien der KV Sachsen (beteiligte Hausärzte), soweit keine

anderweitige Finanzierung erfolgt, wobei eine Spitzabrechnung am Jahresende zur Feststellung verbliebener Mittel erfolgt.

4. Vorwegabzüge für weitere Finanzierungsaufgaben der KV Sachsen

Vorwegabzug für die Förderung von Ärzten des hausärztlichen Versorgungsbereiches in Weiterbildung (KV-Anteil)

5. Weitere Zuführungen bzw. Abzüge im hausärztlichen Vergütungsvolumen

Zuführungen bzw. Abzüge aus den FKZ-Salden, soweit der hausärztliche Versorgungsbereich betroffen ist.

Zuführung aus Honorarkürzungen gemäß § 95d Abs. 3 Satz 3 SGB V, soweit innerhalb der MGV erbrachte Leistungen des hausärztlichen Versorgungsbereiches betroffen sind.

6. Für alle Finanzflüsse nach den Punkten 1 bis 5 gilt, dass diese bei der Bildung des Ausgangswertes der Grundbeträge für das Folgejahr unberücksichtigt bleiben. Für alle Rückstellungen gilt, dass diese in einem gemeinsamen Rückstellungsvolumen des hausärztlichen Versorgungsbereiches zusammengeführt werden. Nicht benötigte Rückstellungen bzw. Überschüsse werden als Rückstellungen in Folgequartale verwandt oder werden in Folgequartalen in das Vergütungsvolumen des hausärztlichen Versorgungsbereiches zurückgeführt.

c) fachärztlichen Vergütungsvolumen

1. Rückstellungen und Zuführungen für den Ausgleich von Unter- oder Überschüssen in anderen Vergütungsvolumina

1.1 Unter- oder Überschüsse im Vergütungsvolumen für laboratoriumsmedizinische Leistungen

Es werden Rückstellungen gebildet für den Ausgleich von Unterschüssen im Vergütungsvolumen für laboratoriumsmedizinische Leistungen. Der auf das fachärztliche Vergütungsvolumen entfallende Finanzierungsanteil an dem Unterschuss richtet sich nach dem Anteil, der entsprechend dem angewandten Trennungsfaktor gemäß der bis 30. September 2013 gültigen KBV-Vorgaben, Teil B Schritt 15, auf den fachärztlichen Versorgungsbereich entfällt.

Für Überschüsse im Vergütungsvolumen für laboratoriumsmedizinische Leistungen gilt die Vorschrift analog.

1.2 Unter- oder Überschüsse im Vergütungsvolumen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Es werden Rückstellungen gebildet für den Ausgleich von Unterschüssen im Vergütungsvolumen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Der auf das fachärztliche Vergütungsvolumen entfallende Finanzierungsanteil an dem Unterschuss richtet sich nach der Anzahl der Vertragsärzte des fachärztlichen Versorgungsbereiches

im Abrechnungsquartal der Zählung gemäß der bis zum 30. September 2013 gültigen KBV-Vorgaben, Teil B Schritt 11.

Für Überschüsse im Vergütungsvolumen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt die Vorschrift analog.

2. Rückstellungen und Zuführungen für den Ausgleich von Unter- oder Überschüssen in Untervolumina des fachärztlichen Vergütungsvolumens

2.0 Es werden Rückstellungen gebildet für den Ausgleich von Unterschüssen im Untervolumen „Genetisches Labor“ sowie im Untervolumen „PFG“

2.1 Es werden Rückstellungen gebildet für Unterschüsse

- des Vorwegabzug zur Vergütung der Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM, die innerhalb der MGV finanziert werden.
- des Vorwegabzuges zur Vergütung der Leistungen nach den GOP 01410, 01413 und 01415 EBM (Hausbesuche).
- des Vorwegabzug zur Vergütung von Strukturpauschalen für Bereitschaftsdienststunden im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst.

Der Ausgleich von Unter- oder Überschüssen erfolgt gegenüber dem Vergütungsvolumen für den fachärztlichen Versorgungsbereich nach dem Anteil der Ärzte des fachärztlichen Versorgungsbereiches an den tatsächlich angefallenen Bereitschaftsdienststunden aller Ärzte.

- des Vorwegabzuges zur Vergütung der Leistungen des Abschnitts 1.6 des EBM (Schriftliche Mitteilungen und Gutachten).
- des Vorwegabzuges zur Vergütung für pathologische Leistungen des Kapitels 19 EBM bei Überweisungsfällen zur Durchführung ausschließlich von Probeuntersuchungen sowie für die zytologische Untersuchung im Rahmen der Empfängnisregelung (GOP 01826 EBM) im Überweisungsfall als Zielauftrag (SKZ 21)
- des Vorwegabzuges zur Vergütung der Zytogenetik (GOP 01838, 01839, 11310, 11311 und 11312 EBM)
- des Vorwegabzug zur Vergütung von interventionellen Maßnahmen (GOP 34500, 34501, 34503, 34504 und 34505 EBM)
- des Vorwegabzuges für Aufschläge für RLV/QZV von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG).

3. Rückstellungen aus anderen Gründen

3.1 Rückstellungen wegen Forderungen aus Vorquartalen, soweit das fachärztliche Vergütungsvolumen betroffen ist.

- 3.2 Rückstellungen für Sicherstellungsaufgaben, soweit nicht anders geregelt und das fachärztliche Vergütungsvolumen betroffen ist.

- 3.3 Rückstellungen für nicht ausgeschöpften Behandlungsbedarf

Der auf das fachärztliche Vergütungsvolumen entfallende Finanzierungsanteil richtet sich nach dem Anteil, der entsprechend dem angewandten Trennungsfaktor gemäß der bis 30. September 2013 gültigen KBV-Vorgaben, Teil B Schritt 15, auf den fachärztlichen Versorgungsbereich entfällt.

- 3.4 Rückstellungen für die Zunahme von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte des fachärztlichen Versorgungsbereiches

- 3.5 Rückstellungen für den Finanzbedarf aus Anträgen gemäß Durchführungsbestimmungen (u. a. Praxisbesonderheiten)

- 3.6 Rückstellung zur Förderung von Praxisnetzen entsprechend den Rahmenvorgaben der KBV und den Richtlinien der KV Sachsen (beteiligte Fachärzte), soweit keine anderweitige Finanzierung erfolgt, wobei eine Spitzabrechnung am Jahresende zur Feststellung verbliebener Mittel erfolgt.

4. Vorwegabzüge für weitere Finanzierungsaufgaben der KV Sachsen

Vorwegabzug für die Förderung von Ärzten des fachärztlichen Versorgungsbereiches in Weiterbildung (KV-Anteil)

5. Weitere Zuführungen bzw. Abzüge im fachärztlichen Vergütungsvolumen

Zuführungen bzw. Abzüge aus den FKZ-Salden, soweit der fachärztliche Versorgungsbereich betroffen ist.

Zuführung aus Honorarkürzungen gemäß § 95d Abs. 3 Satz 3 SGB V, soweit innerhalb der MGV erbrachte Leistungen des fachärztlichen Versorgungsbereiches betroffen sind.

6. Für alle Finanzflüsse nach den Punkten 1 bis 5 gilt, dass diese bei der Bildung des Ausgangswertes der Grundbeträge für das Folgejahr unberücksichtigt bleiben.

Anlage 4

Bildungsvorschriften für RLV und QZV

A) Bildungsvorschriften zum RLV

(1) fachärztlicher Versorgungsbereich

Die RLV werden pro Arzt nach folgender Formel ermittelt:

$$RLV_{\text{Arzt}} = FW_{\text{VGR}} \times FZ_{\text{Arzt}}$$

RLV_{Arzt} : Regelleistungsvolumen pro Arzt

FW_{VGR} : vergleichsgruppenspezifischer RLV-Fallwert

FZ_{Arzt} : RLV-relevante Fallzahl des Arztes gemäß § 7 Abs. 2.

Für Vertragsärzte, die außer in ihrer Arztpraxis auch in einer oder mehreren Teilberufsausübungsgemeinschaften tätig sind, wird ein gesamtes RLV für die vom Vertragsarzt in der Arztpraxis und in der(n) Teilberufsausübungsgemeinschaft(en) erbrachten Leistungen ermittelt.

Bei der Ermittlung des RLV eines Arztes ist der Umfang seiner Tätigkeit laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen.

Das Regelleistungsvolumen pro Arzt gemäß Satz 1 wird nach Altersgruppen morbiditätsbezogen differenziert mit dem folgenden Faktor multipliziert:

$$\text{Faktor}_{\text{Morbidität}} = \frac{n_f \times \frac{f}{i} + n_g \times \frac{g}{i} + n_h \times \frac{h}{i}}{n}$$

f = vergleichsgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr für Leistungen die innerhalb RLV vergütet werden, für Versicherte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

g = vergleichsgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr für Leistungen die innerhalb RLV vergütet werden, für Versicherte ab dem 6. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr

h = vergleichsgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr für Leistungen die innerhalb RLV vergütet werden, für Versicherte ab dem 60. Lebensjahr

n_f = Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Vorjahr

n_g = Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten ab dem 6. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr im Vorjahr

n_h = Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten ab dem 60. Lebensjahr im Vorjahr

n = Zahl der RLV-Fälle eines Arztes im Vorjahr

i = vergleichsgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr für Leistungen die innerhalb RLV vergütet werden, für alle Versicherte

Die Differenzierung nach Altersgruppen entfällt für die Altersgruppen mit weniger als 50 RLV-Fällen pro Jahr in der Vergleichsgruppe.

(2) hausärztlicher Versorgungsbereich

Die Bildung der RLV erfolgt im hausärztlichen Versorgungsbereich altersklassenspezifisch. Dabei gelten folgende Altersklassen:

AK1 = Versicherte bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

AK2 = Versicherte ab Beginn des 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

AK3 = Versicherte ab Beginn 19. bis zum vollendeten 54. Lebensjahr

AK4 = Versicherte ab Beginn des 55. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr

AK5 = Versicherte ab Beginn des 76. Lebensjahres

Die RLV werden pro Arzt nach folgender Formel ermittelt:

$$RLV_{\text{Arzt}} = FW_{\text{VGR}}^{\text{AK1}} \times FZ_{\text{Arzt}}^{\text{AK1}} + FW_{\text{VGR}}^{\text{AK2}} \times FZ_{\text{Arzt}}^{\text{AK2}} + FW_{\text{VGR}}^{\text{AK3}} \times FZ_{\text{Arzt}}^{\text{AK3}} + FW_{\text{VGR}}^{\text{AK4}} \times FZ_{\text{Arzt}}^{\text{AK4}} + FW_{\text{VGR}}^{\text{AK5}} \times FZ_{\text{Arzt}}^{\text{AK5}}$$

RLV_{Arzt} : Regelleistungsvolumen pro Arzt

FW_{VGR} : vergleichsgruppenspezifischer RLV-Fallwert je Altersklasse

FZ_{Arzt} : RLV-relevante Fallzahl des Arztes gemäß § 7 Abs. 2 je Altersklasse

Für Vertragsärzte, die außer in ihrer Arztpraxis auch in einer oder mehreren Teilberufsausübungsgemeinschaften tätig sind, wird ein gesamtes RLV für die vom Vertragsarzt in der Arztpraxis und in der(n) Teilberufsausübungsgemeinschaft(en) erbrachten Leistungen ermittelt.

B) Berechnungsvorschriften zum QZV-Fallwert

Der QZV-Fallwert wird nach folgender Formel berechnet:

$$QZV - FW_{\text{VGR}}^{1-n} = \frac{QZV_{\text{VGR}}^{1-n}}{QZV - \text{Leistungsfälle}_{\text{VGR}}^{1-n}}$$

QZV_{VGR}^{1-n} : Budget für die Vergütung von Leistungen innerhalb QZV gemäß Anlage 1

Anlage 5

Fallzahlclusterung und RLV-Berechnung

Bildungsvorschrift des RLV-Fallwertes

Bei der Berechnung des vergleichsgruppenspezifischen Fallwertes wird wie folgt vorgegangen:

1. Ermittlung des vergleichsgruppenspezifischen Anteils am RLV-Verteilungsvolumen des Versorgungsbereiches gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung,
2. Berechnung des RLV-Vergütungsbereiches je Vergleichsgruppe gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung,
3. Ermittlung der Anzahl der RLV-Fälle des Vorjahresquartals je Arzt einer Vergleichsgruppe gemäß § 7 Abs. 2 (im fachärztlichen Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Fallwertabstaffelungsregelung gemäß § 7 Abs. 3 sowie Berechnung der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe,
4. Die Ermittlung der RLV-Fälle des hausärztlichen Versorgungsbereichs erfolgt nach Altersklassen gemäß Anlage 4 A) (2)
5. Die Ermittlung des RLV-Fallwertes im hausärztlichen Versorgungsbereich erfolgt nach folgender Formel:

$$FW_HA_{VGR}^{AKn} = \frac{RLV_{VGR}^{AKn}}{FZ_{VGR}^{AKn}}$$

$FW_HA_{VGR}^{AKn}$: vergleichsgruppenspezifischer RLV-Fallwert im hausärztlichen Versorgungsbereich nach Altersklasse

RLV_{VGR}^{AKn} : vergleichsgruppenspezifisches Budget für die Vergütung von Leistungen innerhalb RLV im hausärztlichen Versorgungsbereich nach Altersklasse

FZ_{VGR}^{AKn} : vergleichsgruppenspezifische RLV-relevante Fallzahl im hausärztlichen Versorgungsbereich nach Altersklasse

Die sich rechnerisch ergebenden RLV-Fallwerte werden kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2013 wird die Abstaffelungsregelung im hausärztlichen Versorgungsbereich nach § 7 Abs. 3 bei der Ermittlung der Fallwerte berücksichtigt.

6. Die Ermittlung des RLV-Fallwertes im fachärztlichen Versorgungsbereich erfolgt nach folgender Vorgehensweise:
 - (a) Arztindividuelle Ermittlung der abzustaffelnden Fallzahlen nach folgender Vorschrift:

Der für einen Arzt zutreffende vergleichsgruppenspezifische Fallwert wird für jeden über 150 % der durchschnittlichen Fallzahl der jeweiligen Vergleichsgruppe des Vorjahresquartals hinausgehenden Fall wie folgt vermindert:

- um 0 % für Fälle bis 150 % durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe (Cluster A),
- um 25 % für Fälle über 150 % bis 170 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe (Cluster B),
- um 50 % für Fälle über 170 % bis 200 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe (Cluster C) und
- um 75 % für Fälle über 200 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe (Cluster D).

Dabei kann aus Sicherstellungsgründen im Einzelfall von der Minderung des Fallwertes abgewichen werden.

- (b) Summierung der Fallzahl der jeweiligen Cluster über die Vergleichsgruppe,
- (c) Berechnung des vergleichsgruppenspezifischen RLV-Fallwertes nach folgender Formel:

$$FW_{VGR} = \frac{RLV_{VGR}}{(FZ_A + 0,75 \times FZ_B + 0,5 \times FZ_C + 0,25 \times FZ_D)}$$

FW_{VGR} :	vergleichsgruppenspezifischer RLV-Fallwert
RLV_{VGR} :	Budget für die Vergütung von Leistungen innerhalb RLV
FZ_A :	RLV-relevante Fallzahl Cluster A
FZ_B :	RLV-relevante Fallzahl Cluster B
FZ_C :	RLV-relevante Fallzahl Cluster C
FZ_D :	RLV-relevante Fallzahl Cluster D

Anlage 6

Bereinigung von RLV, QZV und anderen Leistungsbestandteilen bei Teilnahme von Ärzten an Selektivverträgen nach §§ 63, 73b, 73c und 140a ff. SGB V bzw. bei Abrechnung von Leistungen nach § 116b SGB V

1. Bereinigung von RLV, QZV und anderen Leistungsbestandteilen bei Teilnahme von Ärzten an Selektivverträgen nach §§ 63, 73b, 73c und 140a ff. SGB V

A) Gegenstand

- (1) Diese Anlage regelt die Anpassung der RLV, QZV und anderer Leistungsbestandteile bei Teilnahme von Ärzten an Selektivverträgen nach § 73b SGB V. Sobald Verträge nach §§ 63, 73c bzw. 140a ff. SGB V zur Bereinigung angemeldet werden, wird diese Anlage entsprechend ergänzt.
- (2) Die in dieser Anlage getroffenen Regelungen gelten nur für Selektivverträge mit ex-ante-Einschreibung der Versicherten
- (3) Verbindliche Vorgaben der KBV gemäß § 87b Abs. 4 Satz 2 SGB V für den Bereich der Bereinigung von RLV, QZV und anderer Leistungsbestandteile bei Teilnahme von Ärzten an Selektivverträgen nach §§ 63, 73b, 73c und 140a ff SGB V gelten vorrangig.

Sollten die Vorgaben der KBV nicht verbindlich sein oder bestehen Regelungslücken, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

B) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Bereinigung ist, dass die betreffende Krankenkasse, die einen Selektivvertrag nach § 73b ff. SGB V geschlossen hat, bzw. der für diese Krankenkasse zuständige Landesverband mit der KV Sachsen zur Bereinigung der MGV eine für diesen Selektivvertrag geltende Bereinigungsvereinbarung abgeschlossen hat.

C) Bereinigungsverfahren der MGV bei bereichseigenen Selektivverträgen

Da es sich bei der in die Verteilung eingehenden MGV bereits um eine um die Selektivverträge bereinigte MGV handelt, ist dieser MGV zunächst die bereits eingeflossene Basisbereinigung/Differenzbereinigung zuzusetzen. Das Bereinigungsvolumen wird denjenigen Vergütungsvolumina entnommen, welche von dem Selektivvertrag betroffen sind.

D) Bereinigungsverfahren der RLV bei bereichseigenen Selektivverträgen

- (1) Bereichseigene Selektivverträge sind Selektivverträge, an denen Vertragsärzte aus dem Bereich der KV Sachsen teilnehmen. Eine Bereinigung erfolgt für Versicherte mit Wohnort im Bereich der KV Sachsen.
- (2) Eine Bereinigung der RLV/QZV erfolgt nur, wenn das Basisquartal bzw. der Basiszeitraum für die Ermittlung der RLV/QZV nicht das aktuelle Abrechnungsquartal ist.
- (3) Ermittlung des Bereinigungsvolumens und Differenz-Bereinigung der RLV/QZV

Wird nach erfolgter Einigung mit der Krankenkasse über die Datenlieferung ein von der ersten Datenlieferung abweichender Bereinigungsbetrag festgestellt, so ist die Differenz je Versorgungsbereich im nächst erreichbaren Quartal zu verrechnen.

E) Bereinigung von bereichsfremden Selektivverträgen

(1) Bereichsfremde Selektivverträge sind Selektivverträge in anderen KV-Bereichen, an denen Versicherte mit Wohnort in Sachsen teilnehmen.

(2) Es wird folgendes Bereinigungsverfahren angewandt:

- a) Die sich je Krankenkasse und Quartal ergebenden Bereinigungsvolumina werden anhand des Geltungsbereiches des jeweiligen Vertrages je Versorgungsbereich getrennt festgestellt.
- b) Das jeweilige Bereinigungsvolumen wird entsprechend der an der Selektivversorgung teilnehmenden Leistungserbringer als Vorwegabzug aus dem haus- oder fachärztlichen Vergütungsvolumen entnommen.

2. Bereinigung von RLV, QZV und anderen Leistungsbestandteilen bei Ärzten die Leistungen nach § 116 b SGB V abrechnen

Bei Abrechnung und Vergütung von Leistungen nach § 116 b SGB V sind RLV, QZV und andere Leistungsbestandteile des Arztes bzw. der Praxis entsprechend zu bereinigen. Vorgaben und Beschlüsse der Bundesebene sind zu berücksichtigen.

Anlage 7

Aufteilung der vergleichsgruppenspezifischen Verteilungsvolumina

1. Aufteilung der versorgungsbereichsspezifischen RLV-Verteilungsvolumina auf die vergleichsgruppenspezifischen Verteilungsvolumina der Anlage 2a bis 2c

$$VV_{VGR} = \frac{LB_{VGR}}{LB_{VB}} \times VV_{VB}^{RLV}$$

VV_{VGR} : vergleichsgruppenspezifisches Verteilungsvolumen

LB_{VGR} : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Punkten 2008 für RLV-/QZV-relevante Leistungen bzw. besonders förderungswürdige Leistungen einer Vergleichsgruppe

LB_{VB} : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Punkten 2008 für RLV-/QZV-relevante Leistungen bzw. besonders förderungswürdige Leistungen in den Vergleichsgruppen des Versorgungsbereichs.

VV_{VB}^{RLV} : versorgungsbereichsspezifisches RLV-Verteilungsvolumen

Dabei werden die Anpassungsfaktoren nach Punkt 3 berücksichtigt.

2. Aufteilung der vergleichsgruppenspezifischen Verteilungsvolumina auf die vergleichsgruppenspezifischen Vergütungsbereiche

Grundlage bildet der Leistungsbedarf des Vorjahresquartals.

$$RLV_{VGR} = \frac{LB_{VGR}^{RLV}}{LB_{VGR}} \times VV_{VGR}$$

$$QZV_{VGR}^{1-n} = \frac{LB_{VGR}^{QZV_{1-n}}}{LB_{VGR}} \times VV_{VGR}$$

$$FWL_{VGR}^{1-n} = \frac{LB_{VGR}^{FWL_{1-n}}}{LB_{VGR}} \times VV_{VGR}$$

RLV_{VGR} : Budget für die Vergütung von Leistungen innerhalb RLV

QZV_{VGR}^{1-n} : Budget für die Vergütung von Leistungen innerhalb QZV gemäß Anlage 1

FWL_{VGR}^{1-n} : Budget für die Vergütung von besonders förderungswürdigen Leistungen gemäß § 5 Abs. 3

LB_{VGR} : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Punkten für RLV-/QZV-relevante Leistungen bzw. besonders förderungswürdige Leistungen einer Vergleichsgruppe.

LB_{VGR}^{RLV} : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter RLV-relevanter Leistungsbedarf in Punkten einer Vergleichsgruppe.

$LB_{VGR}^{QZV_{1-n}}$: Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter QZV-relevanter Leistungsbedarf in Punkten für QZV gemäß Anlage 1 einer Vergleichsgruppe.

LB_{VGR}^{FWL-n} : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Punkten für besonders förderungswürdige Leistungen gemäß § 5 Abs. 3 einer Vergleichsgruppe.

VV_{VGR} : vergleichsgruppenspezifisches Verteilungsvolumen

Dabei werden die Anpassungsfaktoren gemäß Punkt 3 berücksichtigt.

Im hausärztlichen Versorgungsbereich wird das RLV_{VGR} nach den in Anlage 4 definierten Altersklassen gebildet.

3. Berücksichtigung von Veränderungen der Bewertung ärztlicher Leistungen des EBM durch Anpassungsfaktoren

Die Anpassungsfaktoren werden wie folgt festgelegt:

Sachverhalt (GOP EBM)	Vergleichsgruppe gemäß Anlage 2a	Anpassungsfaktor
Ausgliederung der Entwicklungsdiagnostik (GOP 04350 bis 04354 EBM) aus der Versichertenpauschale der Kinder- und Jugendärzte	004, 005	1,0298
Einführung neuer Leistungen (Abschnitte 9.3 und 20.3 EBM)	012	1,1198
Berücksichtigung höherer Frequenzen von Gesprächsleistungen	026, 028, 035	1,2425
Einführung der Grundpauschale für Nervenärzte (GOP 21213 bis 21215 EBM)	028	1,1594
Ausgliederung einer Gesprächsleistung	030	1,0470
Einführung neuer Leistungen (Abschnitte 9.3 und 20.3 EBM)	034	1,1243
Bereinigung von Grundpauschalen aufgrund der Einführung onkologischer Zusatzpauschalen	009	0,9974
	010	0,9761
	013	0,9801
	018	0,9985
	027	0,9327
	047	0,9686
Berücksichtigung von Zuführungen für Leistungen zu Probeextensionen aus regionalen Vereinbarungen und deren Einführung im EBM.	013	1,0257

Anhebung der Bewertung der Leistungen der Akupunktur (Abschnitt 30.7.3 EBM)		1,1733
Steigerung der Bewertung der Leistung der MRT-Angiographie (Abschnitt 34.4.7 EBM)		1,1706
Anhebung der Bewertung der Leistung der Polysomnografie (GOP 30901 EBM)		1,2063
Anhebung der Bewertung der Leistungen der Schmerztherapie (Abschnitt 30.7.1 EBM)		1,3223

Anlage 8

Kriterien zur Entwicklung von Zielstrukturen im Bereitschaftsdienst

Dienstgruppen mit weniger als 20 dienstverpflichteten Ärzten sind als nicht zukunftssicher einzustufen, da sowohl für eine nachhaltige und tragfähige Gestaltung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes als auch zur Vermeidung übermäßiger Belastungen einzelner Ärzte eine Mindestanzahl dienstverpflichteter Ärzte in einer Dienstgruppe vorauszusetzen ist. Daher wurden für betreffende Dienstgruppen neue Zuschnitte der Bereitschaftsdienstbereiche unter Berücksichtigung und Einbeziehung angrenzender Dienstgruppen entwickelt (Zielstrukturen). Sofern die jeweiligen Bereitschaftsdienststrukturen einzelner Dienstbereiche besonderen geographischen bzw. infrastrukturellen Gegebenheiten geschuldet sind, erfolgte keine Entwicklung einer Zielstruktur.

Die Konzeption nachhaltiger Zielstrukturen im Bereitschaftsdienst erfolgte hierbei auf Grundlage der nachfolgend definierten Kriterien:

Anzahl dienstverpflichteter Ärzte:

Die Mindestarztzahl in einer Dienstgruppe muss 20 oder mehr dienstverpflichtete Ärzte betragen. Zur Entwicklung der Zielstruktur wurde die Altersstruktur der dienstverpflichteten Ärzte in dem jeweiligen Dienstbereich berücksichtigt.

Räumliche Ausdehnung und geographische Gegebenheiten:

Die Ausdehnung der zu entwickelnden Bereitschaftsdienstbereiche (Zielstruktur) wurde auf maximal 35 km (Luftlinie) und die Obergrenze für die witterungsunabhängige Fahrzeit per PKW zwischen zwei Siedlungsflächen auf 45 Minuten festgelegt. Die Ermittlung dieser Werte erfolgte in Anlehnung an bereits bestehende Bereitschaftsdienstbereiche im Bezirk der KV Sachsen. Neben der räumlichen Ausdehnung wurden bei der Entwicklung der Zielstruktur geographische Gegebenheiten, wie bspw. Flussläufe, Tallagen, Grenzgebiete etc. einbezogen.

Siedlungsstruktur:

Die Umstrukturierung erfolgte unter Beachtung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der Bevölkerungsverteilung innerhalb einer Zielstruktur. Angestrebt wurden hierbei Bereiche mit zentral gelegenen Hauptsiedlungsflächen sowie einer relativ kleinräumigen Bevölkerungskonzentration. Entgegengesetzt gelegene bevölkerungsstarke Zentren innerhalb eines zu entwickelnden Bereitschaftsdienstbereiches wurden grundsätzlich vermieden.

Infrastruktur:

Als weiteres Kriterium wurde die Infrastruktur bewertet. Eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur zwischen den Hauptorten einer Zielstruktur wurde – vor dem Hintergrund einer effizienten Organisation des Bereitschaftsdienstes – angestrebt. Ferner erfolgte eine Berücksichtigung der Lage bestehender Krankenhausstandorte.

Anlage 9

Vergütung der Laborleistungen und -kosten

1. Die Vergütung der Laborleistungen und -kosten nach Nr. 2. bis 6. erfolgt – in Umsetzung der Vorgabe der KBV gemäß § 87b Abs. 4 SGB V, Teil E – aus dem Vergütungsvolumen, das sich nach Ziffer 2.1 - 2.3 dieser Vorgabe der KBV ergibt. Differenzen zwischen dem voraussichtlichen Saldo des Fremdkassenausgleichsverfahrens und dem tatsächlichen Saldo werden in Folgequartalen ausgeglichen.

2. Vergütung des Laborwirtschaftlichkeitsbonus

Die GOP 32001 EBM für die wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen des Kapitels 32 EBM wird nach Anwendung der Regelungen in den Ziffern 1. ff zu den Abschnitten 32.2 und 32.3 EBM zu den Preisen der SGO nach EBM-Abstaffelung vergütet.

3. Vergütung von Grundleistungen für Laborärzte

Die Konsiliar- und Grundpauschalen für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sowie für die Abrechnung von Kostenerstattungen des Kapitels 32 EBM ermächtigte Laborärzte, Einrichtungen, Krankenhäuser und Institutionen (GOP 12210 und 12220 EBM) werden zu den Preisen der SGO multipliziert mit dem Anpassungsfaktor aus den KBV-Vorgaben Punkt 1.1.2 Teil E in Höhe von 1,4458 vergütet.

4. Vergütung der Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM

Die GOP 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 EBM werden zum Preis der SGO vergütet. Die weiteren Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM werden unter Berücksichtigung der Regelung unter 5. mit den Preisen der SGO multipliziert mit der bundeseinheitlichen Abstaffelungsquote Q gemäß den Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V Teil E, Ziffer 1.1.5 vergütet. Für Abschnitt 32.2 EBM ist die Regelung für Laborgemeinschaften in Ziffer 1 Satz 2 zum Abschnitt 32.2 EBM zu berücksichtigen.

5. Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM bei „Nicht-Laborärzten“

Bei Vertragsärzten und ermächtigten Ärzten, die zur Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen berechtigt sind und nicht Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin, welche der Vergleichsgruppe 210 angehören, sind (zusammengefasst „Nicht-Laborärzte“ genannt), unterliegen Kostenerstattungen für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM einer fallwertbezogenen Budgetierung. Die in den Budgets enthaltenen Kostenerstattungen sind je Arztpraxis und Abrechnungsquartal nur bis zu einem begrenzten Gesamthonorarvolumen zu vergüten.

Die Höhe des praxisbezogenen Budgets ergibt sich aus dem Produkt des für die Fachgruppe vorgegebenen Referenz-Fallwertes mit der Zahl der Behandlungsfälle gemäß § 21 Abs. 1 BMV/Ä bzw. § 25 Abs. 1 EKV des Abrechnungsquartals der Arztpraxis. Ärzte, die über keine Genehmigung zur Erbringung von Leistungen des Kapitels 32.3 EBM verfügen sowie Laborärzte bleiben bei der Budgetbildung außer Betracht.

Referenz-Fallwert gemäß Beschluss für die Ermittlung des Budgets für Fachgruppen:

Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Endokrinologie	40 EURO
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Rheumatologie	40 EURO
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Angiologie	40 EURO
Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	40 EURO
Fachärzte für Nuklearmedizin, Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämatologie	21 EURO
Alle übrigen Fachgruppen	4 EURO

Kinderärzte, die fachärztlich tätig sind, erhalten, sofern deren (Versorgungs-) Schwerpunkt in der o. g. Tabelle enthalten ist, den dort festgelegten Referenzfallwert.

Einzeln für Abschnitt 32.3 EBM ermächtigte Ärzte erhalten gemäß ihrer Fachgruppenzugehörigkeit die definierten Referenzfallwerte.

Laborleistungen im organisierten kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und im Notfall unterliegen den getroffenen Regelungen (insbesondere den Abstufungen). Betroffen hiervon sind insbesondere die Notfallambulanzen an Krankenhäusern. Krankenhäuser mit ihren Notfallambulanzen werden der Gruppe „alle übrigen Fachgruppen“ zugeordnet.

Die Referenzfallwerte werden bei der Budgetbildung mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote Q multipliziert.

- 5.1 Der Referenz-Fallwert einer (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft, eines MVZ oder einer Praxis mit angestellten Ärzten wird als Summe der Produkte des relativen Anteils der Fälle eines Arztes in der Arztpraxis und der arztgruppenbezogenen Referenz-Fallwerte der beteiligten Ärzte errechnet. Beteiligte Ärzte, die nicht zur Abrechnung von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM berechtigt sind sowie Laborärzte und Ärzte, die der Fallwertsteuerung nicht unterliegen, werden mit einem Referenz-Fallwert von 0 Euro berücksichtigt.

5.2 Im Übrigen kann das Budget unter Nr. 5 auf Antrag des Vertragsarztes im Einzelfall erweitert, ausgesetzt oder bedarfsgerecht angepasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller die Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen erfüllt.

Anlage 10

Katalog der nach § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V besonders förderungswürdigen Leistungen

[gestrichen]

Die Gesamtvergütungsverhandlung 2014 (Basis für diese Anlage) ist noch nicht abgeschlossen.